

MAINFRÄNKISCHES
JAHRBUCH FÜR GESCHICHTE
UND KUNST

31

»ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS
FÜR UNTERFRANKEN UND ASCHAFFENBURG«
BAND 102

1979

FREUNDE MAINFRÄNKISCHER KUNST UND GESCHICHTE E. V. WÜRZBURG

DIE GRÜNDUNG VON ST. STEPHAN UND NEUMÜNSTER UND DAS ALTERE WÜRZBURGER URKUNDENWESEN

Von
Peter Johanek

Theodor Kramer zum 7. XII. 1979

I

Versucht man, eine Geschichte des Urkundenwesens im alten Bistum Würzburg zu schreiben, so ziehen die reichen Bestände des 12. Jahrhunderts mit ihren vielfältigen Bezügen zur Stauferkanzlei wie von selbst den Blick auf sich. Eine Darstellung der »Frühzeit der Siegelurkunde« in Mainfranken, wie sie vor nunmehr einem Jahrzehnt erschien, hat sich denn auch in erster Linie auf diesen Überlieferungskomplex konzentriert. Die Entwicklung der früheren Zeit wurde dabei eher cursorisch, unter Beschränkung auf die bischöflichen Urkunden abgehandelt, wobei zumal die Verhältnisse der karolingischen Zeit und des 10. Jahrhunderts in der *Francia orientalis* nur mit wenigen Strichen zu skizzieren versucht werden konnte¹.

Die außerordentlich dürftige und fragmentarische Überlieferung nichtköniglicher Urkunden und urkundenähnlicher Aufzeichnungen würzburgischer Provenienz aus jenem Zeitraum hat dabei zu einem Fehlurteil verleitet²: »Die fränkische Privat-urkunde, wie sie aus den zentralen Gebieten des (Franken)Reichs bekannt ist, findet hier keinen Eingang. Ostfranken ist ein unschriftliches Land«. Davon kann, vor allem in so apodiktischer Schärfe, nicht die Rede sein. Schon die Darlegungen Bernhard Schmeidlers zur Gründungsurkunde von Megingaudeshausen/Münsterschwarzach aus dem Jahr 816 hätten davor warnen müssen, das Niveau der Urkundenherstellung im karolingischen Ostfranken allzu niedrig anzusetzen³. Kurt-Ulrich Jäschke hat dann auch mit Recht in einer kritischen Miszelle zu bedenken gegeben, daß die »Probleme der Schriftlichkeit unter Karl dem Großen verwickelter wirken«, als sie in jener Arbeit dargestellt werden⁴.

Neues Material für die Frühzeit ist seither nicht hinzugekommen. Jedoch haben Überlegungen, die im Zusammenhang mit Studien zur rechtlichen Funktion der Traditionsnotiz und der unbesiegelten Urkunde des deutschen Früh- und Hochmittelalters angestellt wurden, zu einer neuen Einschätzung der Bedeutung jener seit langem bekannten trümmerhaften Zeugnisse des frühen Würzburger Urkundenwesens geführt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse liegt bereits vor⁵; hier muß es darum gehen, einige der Beweisstücke näher vorzustellen und zu erörtern, sowie Beobachtungen zur Würzburger Spezialdiplomatik mitzuteilen, die in jenem größeren Rahmen nicht interessieren konnten (I, III, IV).

In Verbindung mit der Untersuchung der frühen Stücke ergab sich die Notwendigkeit, sich noch einmal mit einem Komplex auseinanderzusetzen, der unter die oft traktierten Themata der Würzburger Geschichte zu rechnen ist und in der Überlieferungsgeschichte der hier in Rede stehenden Dokumente eine gewichtige Rolle spielt: die Gründung von St. Stephan und Neumünster. Obwohl sich die dabei angestellten Überlegungen nicht fugenlos in den Gang der übrigen Untersuchungen einschmelzen ließen, sollen sie hier ebenfalls vorgelegt werden (II).

Bekanntlich sind die Urkundenschätze der Abtei Fulda die unentbehrliche Grundlage für die Erforschung der karolingischen Epoche Mainfrankens. Der größte Teil aller Nachrichten über Ortschaften und Personen dieser Zeit findet sich in den für das Bonifatius-Kloster aufgezeichneten Urkunden und Traditionen⁶. Sie sind dort z. T. in den im 9. Jahrhundert angelegten Chartularen, z. T. in einer überarbeitenden Kompilation des 12. Jahrhunderts, dem sogenannten »Codex Eberhardi«, erhalten geblieben⁷. Ähnlich hat auch das Kloster Lorsch seine älteren Urkunden in einem Sammelwerk des 12. Jahrhunderts bewahrt⁸, und auch sie spielen eine gewichtige Rolle für die frühe Geschichte Mainfrankens, wenn auch in geringerem Maße als die fuldischen.

Demgegenüber ist es ein auffallender Zug, daß die wenigen Stücke Würzburger Provenienz, soweit sie dem 9. und 10. Jahrhundert zuzuweisen sind, zumeist verstümmelt, verderbt oder gar verfälscht überliefert sind und nicht dem Archiv des Empfängers entstammen, für den die ursprünglich aufgezeichnet wurden. Das gilt in erster Linie für die Kirche des heiligen Kilian selbst, für das Bistum Würzburg. Eine Ausnahme machen lediglich jene Traditionsnotizen, die von vornherein nicht als Einzelakt gefertigt, sondern in Codices eingeschrieben worden sind⁹. Eine Spur der karolingischen Archive, die die etwaigen Aufzeichnungen über die bei der Verbreitung und Bedeutung des Kilianskultes¹⁰ auch in Würzburg voraussetzenden reichlich fließenden Schenkungen verwalteten, hat sich in den Beständen der späteren bischöflichen und domkapitelschen Archive nicht erhalten¹¹. Wenn es diese älteren, vor allem Königsurkunden sowie Cartae und Traditionsnotizen bewahrenden Archive gegeben hat — und manches spricht dafür, wie sich zeigen läßt — so haben die letzteren das Hochmittelalter nicht überdauert¹². Sie sind untergegangen bis auf jene Reste, von denen nun die Rede sein muß. Diese stammen nicht unmittelbar — es sei wiederholt — aus jenen karolingischen Archiven selbst. Aber eben ihre Überlieferungswege bieten wertvolle Aufschlüsse über das ältere Würzburger Urkundenwesen, vor allem über Geltung und rechtliche Funktion schriftlicher Rechtstitel in einer Zeit des allmählichen Überganges zur Ausstellung von besiegelten Urkunden.

Es handelt sich dabei im wesentlichen um fünf Stücke, über die zunächst eine Übersicht vorgelegt sei¹³:

A Amalbirg schenkt an die Würzburger Kirche (*ad ecclesiam sancti Salvatoris ... et ad reliquias sancti Kyliani martiris*).

800 Mai 3, Münnerstadt

Überlieferung: Sammlungen des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg (im StA Würzburg), Urkunde 932 (= Rotulus des Kl. St. Stephan, Würzburg), Nr. 1.

Druck: UB St. Stephan I⁴, Nr. 1, S. 1–4.

M Graf Megingaud über die Gründung von Megingaudeshausen

816 März, Megingaudeshausen

Überlieferung: 1. Univ.-Bibl. Erlangen, Hs. 2111/4 (= fragmentarisches Kopialbuch des Klosters St. Stephan, Würzburg, Anf. 14. Jh.), f. 3^v–4^r; 2. Hss. des *Chronicon Suarzacense*, vgl. Schmeidler, *Fränk. Urkundenstudien* I⁵, S. 78 f.

Druck: Schmeidler, ebd., S. 80–84.

E Graf Egino und seine Frau Uentilgart schenken an die Würzburger Kirche (*ad*

reliquias sancti [...] martiris, ubi venerabilis Wuolfgar episcopus et rector preesse uidetur)¹⁶ (810–832)

Überlieferung: Corpus Christi College Cambridge, Ms. 373, rückwärtiges Vorsatzblatt.

Druck: Georg Waitz, Urkunden aus karolingischer Zeit, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 18 (1878), S. 181 f.; M. R. James, A descriptive catalogue of the manuscripts in the library of Corpus Christi College Cambridge II, Cambridge 1912, S. 217 f.; Mahr, Aura¹⁷, S. 57.

- B Bepho schenkt an die Würzburger Kirche (*ad reliquias sancti Salvatoris et ad sanctum Kilianum martyrem*) 2. Hälfte 9. Jh. (876–87)¹⁸

Überlieferung: StA Würzburg, Standbuch 185 (= Kopialbuch des Stifts Neumünster), f. 30^{r19}.

Druck: Ignaz Gropp, Lebensbeschreibung deren Heiligen Kiliani Bischoffens und dessen Gesellen Colonati Priesters, Totnani Diacons, Martyrer und ersten Aposteln des Frankenlands, Würzburg 1738, S. 212 f.

- R Notiz über Errichtung und Weihe der Kirche St. Peter zu Dettwang durch den »*liber et ingenuus*« Reinger 981 (?)

Überlieferung: StA Würzburg, Standbuch 185 (wie B), f. 5^r.

Druck: Paul Schattenmann, Siedlung und Kirche an der oberen Tauber im frühen Mittelalter, in: Verein Alt-Rothenburg. Jahresbericht 1923/24, S. 5 f.²⁰

II

Gleich vier dieser Aufzeichnungen verdanken ihre Erhaltung ausschließlich (A,B,R) oder doch teilweise (M) der Überlieferung zweier stadtwürzburgischer Kommunitäten, St. Stephan und Neumünster, beide Gründungen des 11. Jahrhunderts. Die frühe Geschichte der beiden Kommunitäten bilden den Gegenstand des zweiten Abschnitts unserer Untersuchungen.

Die erstere, mit dem ursprünglichen Patrozinium St. Peter, Paul und Stephan wurde zunächst als Kanonikerstift vermutlich im Jahr 1014 im Zuge der baulichen Ausgestaltung des Bischofssitzes durch Bischof Heinrich I. errichtet²¹. In ihm hat auch die spätere Klostertradition stets den ersten Gründer gesehen²². Die endgültige Festlegung der Lebensform, in der St. Stephan bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts verblieben ist, hat jedoch erst Bischof Adalbero vorgenommen. Ihm kommt somit die Rolle eines zweiten Gründers zu, wie er auch die entscheidenden Schritte zur Einrichtung einer geistlichen Gemeinschaft an dem Platz getan hat, der offenbar der Tradition zufolge als die Stätte des Martyriums des heiligen Kilian und seiner Gefährten galt. Wie immer die Geschichte dieser Örtlichkeit von der Frühzeit bis ins 11. Jahrhundert verlaufen sein mag – sie ist umstritten genug – Dauer war erst dem Neumünster, der Gründung Bischof Adalberos beschieden²³.

Beide Stiftungen auch lassen sich ganz offensichtlich dem Reformprogramm Adalberos zuordnen, mit dem dieser seine Diözese zu durchdringen versuchte und das seine Antriebe – folgt man den Ansichten der neueren Forschung – aus seiner früheren Zugehörigkeit zur Kapelle König Heinrichs III. bezog²⁴.

Klar erkennbar sind die Absichten, die der Bischof im Falle St. Stephan verfolgte.

Im Jahr 1057 siedelte Adalbero nach den Angaben einer zwar gefälschten, in diesem Punkt jedoch glaubwürdigen Urkunde die Kanoniker von St. Peter, Paul und Stephan in die Stadt um: *fratres canonice professionis, qui tunc in prefato monasterio erant deo famulantes in ipsam civitatem transtulimus*. An ihre Stelle setzte er Benediktinermönche²⁵, die er, wie bei der ähnlich gelagerten Umwandlung Lambachs in Oberösterreich ein Jahr zuvor, aus Münsterschwarzach holte. Eben dort aber hatte er kurz nach Antritt seines Pontifikates mit Hilfe von Mönchen aus Gorze eine durchgreifende Reform durchgeführt und damit sein Bistum der »junggorzischen« Bewegung erschlossen²⁶. Die Gründung von St. Stephan fügt sich damit fugenlos in das Bild ein, das sich von der frühen Tätigkeit Adalberos als Bischof zeichnen läßt: Förderung der monastischen Reform in den Formen, wie sie die Reichskirchenpolitik Kaiser Heinrichs III. geprägt hat²⁷. Erst in späteren Jahren, offenbar als er durch die Wirren des Investiturstreites aus seinem Bischofssitz vertrieben, zeitweilig im äußersten Südwesten des Würzburger Sprengels residierte, hat er intensivere Beziehungen zur Hirsauer Reform angeknüpft²⁸.

Die Frage, was Bischof Adalbero mit der Gründung eines Reformklosters in seiner Kathedralstadt bezweckte, in der immerhin bereits in St. Burkard Mönche nach der Benediktinerregel lebten, ist bislang kaum gestellt worden und läßt sich vorerst auch nur in Andeutungen beantworten. Aber es ist nicht auszuschließen, daß er dabei ähnliches im Sinn hatte wie Bischof Meinwerk von Paderborn bei der Gründung Kloster Abdinghofs im Jahre 1016. Meinwerk hat offensichtlich seine Gründung für die städtischen Führungsschichten Paderborns bestimmt, denn er machte dem Bericht seiner Vita zufolge *quosdam pueros ministerialium et civium suorum* zu Novizen²⁹. Verbindungslinien zur städtischen Ministerialität aber lassen sich gerade auch bei St. Stephan in Würzburg ausmachen. Immerhin erscheint im 12. Jahrhundert mindestens ein Mitglied des Geschlechtes *de Foro*, der führenden städtischen Ministerialenfamilie, Bernger, als Abt von St. Stephan³⁰, und auch die Bindungen anderer Familien an die Abtei scheinen eng gewesen zu sein³¹. Hinzu kommt noch, daß sich die Georgskapelle in der heutigen Augustinerstraße, seit 1132 nachweisbar und in engster Verbindung zur städtischen Ministerialität stehend, zum Besitz von St. Stephan gehörte³².

Bischof Meinwerk von Paderborn hatte sich vom Beispiel der in Abdinghof eingetretenen Ministerialen- und Bürgersöhne eine starke Breitenwirkung versprochen³³. Ähnlich mag auch Bischof Adalbero mit der Gründung St. Stephans Hoffnungen auf eine Verankerung des Reformgedankens in den städtischen Führungsschichten Würzburgs und damit auf eine Intensivierung von deren Bindungen an den Bischof verbunden haben. Tat er dies, so blieb ihm durchschlagender Erfolg allerdings versagt. Anders etwa als der schwäbische Adel, dem in den Auseinandersetzungen der Investiturstreitzeit der Reformgedanke auch zum politischen Moven im Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden wurde³⁴, sind es wohl gerade die Bewohner der Stadt Würzburg, die 1096 bezeugten *urbani cives* gewesen, die Adalbero aus seiner Bischofsstadt vertrieben³⁵.

Die reformgeschichtlichen Zusammenhänge bei der Umwandlung St. Stephans in ein Benediktinerkloster lassen sich somit recht deutlich, die Motive Adalberos und ihre eventuellen sozialgeschichtlichen Implikationen wenigstens ansatzweise erfassen. Schwieriger liegen die Dinge bei der Gründung Neumünsters. Um den Ort und das Gewicht zu bestimmen, den sie in den Konzeptionen Adalberos einnahm, muß ausführlicher auf sie eingegangen werden³⁶.

Die *communis opinio* geht dahin, daß die Einrichtung des Stiftes als Entschädigung für die bis dahin in St. Stephan ansässigen Kanoniker gedacht war. Nach reformerischen Motivationen und ob solche dabei überhaupt eine Rolle spielten, hat man kaum gefragt. Dabei darf keineswegs als gesichert gelten, daß die umgesiedelten Kanoniker wirklich nach Neumünster kamen. Die Gründungsurkunde für St. Stephan spricht lediglich von einer Transferierung in die Stadt selbst und davon, daß es tunlich sei, daß Kanoniker mit ihresgleichen zusammenlebten³⁷. Das mag auch eine Einweisung ins Domkapitel meinen; allerdings erfüllt auch die traditionelle Interpretation den Wortlaut der Quelle: Neumünster liegt unmittelbar neben dem Dom. Sicherheit wird hier nicht zu erzielen sein.

Doch bleibt es für die hier zu verfolgende Fragestellung unerheblich, ob Adalbero die ehemaligen Kanoniker von St. Peter, Paul und Stephan ins Domkapitel eingliederte oder ob er ihnen wirklich das erst zu errichtende Neumünster zuwies, wobei er sie eventuell personell durch Männer seiner eigenen Wahl verstärkte. Ausschlaggebend bleibt das Faktum, daß Adalbero offenbar auch hier reformerische Ziele verfolgte. Zeitgenössische Quellen zur Gründung fehlen zwar, trotz der im ganzen außerordentlich günstigen archivalischen Überlieferung, gänzlich, immerhin aber gibt es Indizien, die in die angedeutete Richtung weisen.

Da sind einmal die neben Bischof Adalbero an der Gründung beteiligten Personen: Königin Richeza von Polen und Emehard aus dem Komburger Grafenhaus. Richeza stammte aus dem niederrheinischen Ezzonenhaus, das mit der Gründung Brauweilers, ebenfalls junggorzischer Observanz, seinen Beitrag zur Ordensreform geleistet hat. Sie stellte auch noch in späterer Zeit Erzbischof Anno II. von Köln für seine Klosterpolitik Güter aus ihrem thüringischen Besitz zur Verfügung, obwohl ihre Familie in bitteren Gegensatz zu dem herrischen Kirchenfürsten geraten war³⁸. Es ist bezeichnend, daß man in der Klostergeschichtsschreibung Brauweilers der Gründung des Würzburger Neumünsters und der Mitwirkung Richezas gedacht hat³⁹, während andererseits Bischof Adalbero offenbar dem aus deren thüringischen Gütern fundierten Kloster Saalfeld seine Gunst zuwandte⁴⁰. Richezas Aktivitäten bei der Fundierung Neumünsters haben sich materiell lediglich in einer Nachricht über die Stiftung einer purpurnen *cappa*, eines Chorrockes, niedergeschlagen. Tatsächlich scheinen Güterschenkungen nicht erfolgt zu sein, denn solche würde man am ehesten im Norden des Bistums, im Grabfeld und im Saalegau oder in Thüringen erwarten, wo Richeza nachweislich begütert war. Dort aber hat Neumünster kaum jemals über Besitz verfügt⁴¹.

Dennoch wird man annehmen dürfen, daß die umfangreichen Güterübertragungen in dem genannten Gebiet, die Richeza auf dem Wege der Prekarie an Bischof Adalbero vornahm⁴², mit den Aktivitäten des Würzburger Bischofs im Jahre 1057 zusammenhängen. Für einen solchen Zusammenhang spricht die Tatsache, daß die Gründungsurkunde von St. Stephan und die Verbriefung der Schenkung Richezas am gleichen Tag ausgestellt wurden und die Urkunden sich in ihrer Gestaltung entsprechen⁴³. Die Übereinstimmung der Ausstellungsdaten erweist den gesamten Komplex um St. Stephan und Neumünster als einheitliche Aktion. Die Schenkung Richezas setzte den Würzburger Bischof zu außerordentlichen Aufwendungen instande, auch wenn die übertragenen Güter den beiden genannten Institutionen nicht unmittelbar zugute kamen. Daß Richeza darüber hinaus die Gründung Neumünsters auch finanziell unterstützt hat, liegt durchaus im Bereich des Möglichen⁴⁴.

Deutlicher zeichnet sich der Anteil Graf Emehards an der Dotation für Neumünster ab. Es wird auf ihn zurückzukommen sein; hier sei nur festgehalten, daß sich der spätere Stiftsbesitz ohnehin im Jagst- und Taubergau, eben im Einflußbereich der Komburger Grafen konzentrierte. Neumünster ist bekanntlich nicht die einzige fromme Stiftung, an der das Haus der Komburger beteiligt war. Zwei Jahrzehnte später, gegen Ende der siebziger Jahre, gründete die nächste Generation der Familie, Burkhard und Rugger, vermutlich Neffen des Emehard, in der Stammburg das Kloster Komburg⁴⁵. Die Stellung Komburgs in der monastischen Reform muß hier nicht näher erläutert werden. Es genügt, Verbindungslinien zum Umkreis der Gründung von 1057 aufzuzeigen. Bischof Adalbero hat in Komburg offenbar noch kurz vor seinem Tod und nicht in festem Besitz seines Bistums einen Altar geweiht⁴⁶; Graf Burkhard war eng befreundet mit Abt Wolhelm von Brauweiler⁴⁷, der Familiengründung der Ezzonen. Daß Komburg »seine ersten Mönche und seine erste monastische Formung aus Brauweiler empfang«, ist zumindest nicht auszuschließen⁴⁸. Weiter: Mitglieder des Komburger Hauses finden sich an prominenter Stelle unter den Zeugen der Schenkungen Königin Richezas von 1057 und 1058⁴⁹.

Es läßt sich ein erstes Fazit ziehen: An der Gründung Neumünsters sind außer Bischof Adalbero Personen beteiligt, die der Reformbewegung ihrer Zeit aufs engste verbunden sind und auch untereinander in Verbindung stehen. Dieser Personenkreis erscheint gemeinsam tätig bei Handlungen zugunsten Bischof Adalberos und des Bistums Würzburg im März 1057, zu einem Zeitpunkt, zu dem Adalbero das Reformkloster St. Stephan gründet. Das spricht dafür, daß auch die Gründung Neumünsters, die die Tradition stets mit diesem Ereignis in Zusammenhang gebracht hat, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde⁵⁰.

Damit ist ein erster Hinweis gegeben, daß Neumünster mit reformerischer Zielsetzung gegründet worden sein könnte. Vermutungen dieser Art lassen sich noch stützen durch den Titel Allerheiligen, auf den die Gründung geweiht wurde. Dieser hat in der Reformbewegung des 11. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt, wobei hier nur auf das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen verwiesen sei⁵¹. Wiederum ergibt sich eine Verbindung zu Komburg, auch dort gab es offenbar einen Allerheiligenaltar⁵².

Für Neumünster als Stätte einer reformierten Kanonikergemeinschaft sprechen weitere Vorgänge aus dem Ende des 11. und aus dem 12. Jahrhundert. Nach dem Bericht einer spät überlieferten Gründungsgeschichte der Kanonie Triefenstein hat im Jahr 1088 der Dekan Gerung des Neumünsters wegen des Schismas in der Diözese und des aus diesem Grunde von Urban II. über sie verhängten Interdiktes Würzburg verlassen und sich in Triefenstein angesiedelt. Diesen Ort weihte er — *summo pontifici tunc tenacissime adhaerens* — dem heiligen Petrus⁵³. Dieser Gerung, der auch anderwärts als *apostolicae obedientiae presbyter* bezeichnet wird⁵⁴ und seine eventuellen Gesinnungsgenossen, sind demnach als Parteigänger Bischof Adalberos anzusehen, die dem Druck seiner Würzburger Gegner nach seiner endgültigen Vertreibung weichen mußten. Die spätere Entwicklung Triefensteins, wie sie 1123 in einem Privileg Papst Kalixts II. faßbar wird⁵⁵, mündete in die Reformbewegung der Augustiner-Chorherren ein, in Triefenstein vermutlich geprägt durch Formen, wie sie für die Kongregation von Arrouaise charakteristisch sind⁵⁶. Das legt nahe, daß bereits der Gründer und erste Propst Gerung den Gedanken der Kanonikerreform verbunden war^{56a}. Damit erscheint auch die Vermu-

tung, daß solche Vorstellungen im Neumünster zuhause waren und auf Intentionen Adalberos bei der Gründung zurückgehen, nicht als unbegründet.

Nicht uninteressant erscheint auch, daß Bischof Emehard von Würzburg aus dem Komburger Grafenhouse die Gründung Gerungs gefördert hat, ja geradezu als deren Fundator galt⁸⁷. Die Tatsache, daß eben er einer jener *intrusi* war, von denen die Gründungsgeschichte Triefensteins berichtet, der zweite Gegenbischof Heinrichs IV. gegen Adalbero, braucht mit solchen Maßnahmen nicht unbedingt in Widerspruch stehen. Zuneigung zur Reform und Beziehungen zum Kreis um Heinrich IV. haben sich im Haus der Komburger auch sonst überschritten⁸⁸. Im übrigen werden die Aktivitäten Bischof Emehards erst um 1100 faßbar, also lange nach Adalberos Tod, als das Schisma längst beseitigt war und offenbar selbst Adalberos ureigenste Gründung und Zufluchtsort Lambach Beziehungen zum nunmehrigen Würzburger Bischof suchte⁸⁹.

Es gibt Anzeichen dafür, daß auch nach Gerungs Auszug im Neumünster reformerische Anschauungen lebendig blieben, zumindest strengere Lebensformen gepflegt wurden, als sie etwa im Domkapitel üblich waren. Es sind nur wenige Indizien, sie seien aber immerhin vorgetragen. Im Jahr 1135 tätigt der Domkanoniker und Domscholaster Gozelin umfangreiche Schenkungen an das Neumünster⁹⁰. Schon dies ist nicht ganz gewöhnlich, eher würde man Zuwendungen an die eigene Kongregation erwarten. Aber Gozelin hat kurz darauf auch den Übertritt in die Gemeinschaft des Neumünsters vollzogen, der er dann noch bis 1160 angehörte⁹¹. Am plausibelsten begründet erscheint ein solcher Wechsel, wenn er im benachbarten Stift die vollkommenere Lebensform suchte.

Tatsächlich hat offenbar noch 1169 im Neumünster die *vita communis* bestanden, denn eine Urkunde Bischof Herolds erwähnt ein Dormitorium⁹². Im Domkapitel dagegen hatte sich das gemeinsame Leben offenbar schon im 11. Jahrhundert aufgelöst⁹³. Andererseits wird gerade etwa um 1170 in Neumünster das Bedürfnis spürbar nun wiederum von hier zu einer Gemeinschaft mit strengerer Regel überzuwechseln: Im Jahr 1174 entschädigt der Kanoniker Otto seine bisherigen Mitbrüder anläßlich seines Übertrittes ins Prämonstratenserstift Oberzell⁹⁴. Das könnte auf ein allmähliches Nachlassen der Disziplin hindeuten, dem sich ein älterer Kanoniker⁹⁵ durch den Wechsel zu den regulierten Chorherren außerhalb der Stadt zu entziehen suchte.

Faßt man die aus den hier vorgelegten Indizien zu gewinnenden Argumente zusammen, so läßt sich als These formulieren: In engem Zusammenhang mit der Einsetzung eines Benediktinerkonventes junggorzischer Prägung bei St. Stephan gründet Bischof Adalbero Neumünster als reformiertes Kanonikerstift. Dabei bleibt unsicher, ob er die bisherigen Kanoniker an St. Stephan dorthin verpflanzte oder völlig neue Kräfte heranzog. Einen ersten ernsthaften Aderlaß erteilt die Reform in Neumünster durch den Auszug Gerungs 1088, doch scheint sich eine strengere Lebensform dort noch bis tief ins 12. Jahrhundert gehalten zu haben, ehe sich Neumünster um 1170 den anderen Kollegiatstiften der Stadt Würzburg, Domkapitel und Stift Haug, anglich.

Über die Zielsetzungen Bischof Adalberos bei der Errichtung Neumünsters lassen sich vielleicht noch präzisere Vorstellungen gewinnen, wenn man abschließend einen Blick auf die Kultgeschichte Neumünsters wirft, wie sie für das 12. Jahrhundert bezeugt ist. Als Patrozinium wurde der Neugründung neben dem schon erwähnten Allerheiligen-Titel die Gottesmutter bestimmt⁹⁶. Dazu besaß Neumün-

ster offenbar auch Kiliansreliquien. Das stellt an sich keine Besonderheit dar⁹⁷, aber die Kanonikergemeinschaft im Neumünster nannte sich zeitweise geradezu *Collegium sancti Kyliani* mit dem Zusatz *de nouo monasterio* um sich vom Domkapitel abzuheben⁹⁸. Eine solche Intitulatio setzt eine außerordentlich hohe Einschätzung des Kilianskultes in dieser Kommunität voraus. Entweder gründet sich diese Einschätzung auf einen großen Schatz an Reliquien oder sie erfordert eine andere Erklärung.

Die merkwürdige Doppelung des Kiliankultes an zwei prominenten Würzburger Kirchen, wie sie besonders im 12. Jahrhundert zu beobachten ist, hat seit langem in der Forschung Aufmerksamkeit erregt und zu widersprüchlichen Interpretationen geführt. Obwohl nämlich über den Umfang des Neumünsterbesitzes an Kiliansreliquien zu dessen Frühzeit nichts genaues auszumachen ist, kann er, gemessen an den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reliquienverzeichnissen nicht beträchtlich gewesen sein, auf keinen Fall alle oder nur einen wesentlichen Teil der in Würzburg vorhandenen Reliquien der irischen Glaubensboten umfaßt haben⁹⁹. Dennoch werden, von dem Zeitpunkt an, zu dem die urkundliche Überlieferung Neumünsters einsetzt (1091) Schenkungen für das Neumünster an den heiligen Kilian getätigt: *ad sanctum Kylianum in nouo monasterio* (1091)⁷⁰, *ad sepulchrum sancti Kyliani* (1113)⁷¹, *ad altare beati Kyliani quod vulgo appellatur lectus* (1113–71)⁷², *altari sancti Kyliani, quod est in cripta* (1152–1184)⁷³. Diese Wendungen sind sehr zahlreich belegt, daneben steht selbstverständlich auch immer wieder das einfache *altare sancti Kyliani*.

Die erstaunliche Dichte der Belege hat zu der Vermutung geführt, Bischof Adalbero habe einen großen Teil der Reliquien der Frankenapostel samt dem Sarkophag in dem sie im 11. Jahrhundert aufbewahrt wurden, ins Neumünster transferiert. Eine solche These erhält Gewicht durch das Faktum, daß sich im Neumünster ein offensichtlich sehr alter Sarkophag befindet, den eine spätmittelalterliche Inschrift als Kiliansarg ausweist⁷⁴. Nimmt man eine solche Überführung an, so wäre sie nicht bei der Gründung im Jahre 1057, sondern erst zwischen 1069⁷⁵ und 1091 erfolgt. Es ist noch vorstellbar, daß eine Transferierung erst nach Fertigstellung des Gründungsbaues, der Adalbero zugeschrieben wird⁷⁶, vorgenommen wurde. Doch sind bei einer Maßnahme von so einschneidender Art massive Widerstände des Domkapitels vorauszusetzen. Kaum vorstellbar ist es daher, daß Sarkophag und Reliquien nach der Vertreibung Adalberos und in den Konflikten, die sich im Auszug Gerungs von 1088 andeuten, im Neumünster, der Gründung Adalberos, verblieben wären. Dennoch sprechen die Quellen des 12. Jahrhunderts von einem *sepulchrum* Kilians im Neumünster, von einem Kiliansaltar in dessen Krypta, der *lectus*, »Bett« genannt wird.

Der Widerspruch läßt sich auflösen, wie ich meine, wenn man annimmt, daß überhaupt keine Transferierung dieser Art stattgefunden hat, eine Veränderung im Besitzstand des Domes, die in praxi kaum durchsetzbar erscheint⁷⁷. Zunächst: Die Quellen für den Kilianskult des 12. Jahrhunderts im Neumünster, darauf muß mit Nachdruck verwiesen werden, sprechen niemals von Reliquien oder vom Sarkophag des Heiligen⁷⁸, sondern stets nur vom *sepulchrum* (und dies nur einmal im Jahr 1113) oder eben vom *lectus*, vom Bett, was wohl als Synonym von *sepulchrum* anzusprechen ist. Es muß noch einmal in Erinnerung gerufen werden, daß der Platz, auf dem Neumünster errichtet wurde, als die Stätte des Martyriums und der ersten Bestattung Kilians und seiner Gefährten angesehen wurde⁷⁹. Dabei

bleibt es gleichgültig, ob eine solche Annahme den Tatsachen entspricht oder etwa davon herzuleiten ist, daß der erste rechtsmainische Dom sich wirklich an dieser Stelle befand und etwa noch Reste oder eine inzwischen errichtete Memoria an ihn erinnerten⁸⁰. Allein von Wichtigkeit ist, daß der Platz Adalbero und seinen Zeitgenossen als diese Stätte galt. Das *sepulchrum*, das »Bett«, das in Neumünster einen Kiliansaltar erhielt, meint daher wohl die Stelle der ersten Bestattung, die Verehrung gilt der Stätte des Martyriums selbst, nicht den Gebeinen der Märtyrer. Es handelt sich im Neumünster, wie bereits Gerd Zimmermann treffend festgestellt hat, der Motivierung nach nicht mehr um ausschließliches Reliquienpatrozinium, »sondern historische Erinnerungen spielen mit«⁸¹. Die Interpretation des 1136 bezeugten Doppeltitels als St. Maria (*ad Martyres*) und Allerheiligen in Entsprechung zu der »vom christianisierten Pantheon ausgehenden Tradition der Märtyrerkirchen«⁸² macht die Vermutung, daß eben der Platz des Martyriums gemeint war, noch plausibler.

Stimmt man ihr zu, so rückt die Streitfrage, die den Sarkophag betrifft, der heute in der Neumünstergruft durch eine spätmittelalterliche Inschrift als Kilianssarg bezeichnet wird, in den Hintergrund. Es kann sich dabei um eine Entwicklung ex post, etwa in Verbindung mit dem Neubau um 1200, handeln, in deren Verlauf man für die Bezeichnung *lectus* ein handfestes Unterpfand schuf. Oder aber Neumünster verfügte von Anfang an über diesen offenbar alten Sarg als einzige namhafte Kiliansreliquie, der dann als Bestandteil der Erstbestattung oder Ausstattungstück des ersten Domes galt. Was hier zutrifft, steht dahin. Keinesfalls aber handelt es sich um den Sarkophag, in dem 1069 die Kiliansreliquien des Domes lagen. Bischof Adalbero hat keine Aufteilung oder Transferierung der Kiliansreliquien vorgenommen, die das Gewicht der Neugründung erhöht und Neumünster dem Dom gleichgestellt hätte. Stattdessen errichtete er sie an dem Platz des Martyriums der Bistumspatrone. Dies — und nicht die Reliquienfülle — macht das Ansehen Neumünsters aus, läßt es die Erinnerung an die Anfänge des Christentums in Franken verkörpern und damit fast ehrwürdiger erscheinen als die Kathedrale.

Es liegt auf der Hand, daß dadurch eine Konkurrenzsituation zwischen den beiden eng benachbarten Kirchen im Herzen Würzburgs entstand. Nach dem Zeugnis der Neumünsterer Überlieferung ist die Ausstrahlung des dortigen Kilianskultes im 12. Jahrhundert ganz außerordentlich intensiv gewesen⁸³. Selbst eine Reihe von Domkanonikern hat ihr in umfangreichen Schenkungen Tribut gezollt und damit in gewissem Sinne die besondere, herausgehobene Stellung der Adalbero-Gründung anerkannt⁸⁴. Man wird annehmen dürfen, daß eben dieser Effekt in der Absicht Adalberos lag. Das Reformstift in der Kathedralstadt wurde von ihm mit einem Kult ausgestattet, der dem gleichen Heiligen galt, der als Patron des Domes und des Domkapitels verehrt wurde. Aber der Kult in Neumünster verkörperte gleichsam dessen ältere, ursprünglichere Stufe aus der Frühzeit des Bistums. Dazu in Parallele steht die reformierte Lebensform der am Neumünster angesiedelten Kanonikergemeinschaft; sie postulierte die Rückkehr zur Urkirche, zur *vita apostolica*. Die Wahl des Kilianskultes für die Neugründung, besonders in der Ausformung, die Adalbero ihm bestimmte, läßt damit deutlich werden, wer als Adressat des vom Neumünster ausgehenden Reformappells zu gelten hat: das Domkapitel.

Noch einmal wird darin die Verbundenheit Bischof Adalberos mit der Reichs-

kirchenpolitik Kaiser Heinrichs III. sichtbar. Gerade die Förderung der *vita canonica*, die nur zwei Jahre nach der Gründung Neumünsters als Programmpunkt der römischen Synode Papst Nikolaus' II. formuliert wird, scheint ein besonderes Anliegen des Kaisers und der aus seiner Kapelle rekrutierten Bischöfe des Reiches gewesen zu sein⁸⁵. Auch Adalberos engste Freunde, Altmann von Passau und Gebhard von Salzburg haben sich in diesem Sinne hervorgetan. Es handelt sich dabei um Vorformen der Kanonikerreform, die dann später um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Adaptierung der Augustinus-Regel und den ihr zugeordneten vielfältigen Consuetudines festere Gestalt anzunehmen beginnt⁸⁶. Inhalte und Verlaufsgeschichte dieser frühen Kanonikerreform sind noch wenig erforscht und bleiben oft auch, bei lückenhafter Quellengrundlage, wie im Falle des Würzburger Neumünsters, im Dunkel. Nicht zu bestreiten jedoch ist, daß Gründungen dieser Art auch in die Bemühungen um die Reform der Domkapitel hineingehören, wie gut dokumentierte Beispiele, etwa aus Italien, deutlich werden lassen⁸⁷.

Zieht man ein Fazit, so tritt klar zutage — auch wenn lediglich ein Indizienbeweis anhand der späteren Zustände geführt werden konnte — daß die Ansiedlung von Kanonikern im Neumünster keinesfalls als Verlegenheitslösung zu gelten hat, die getroffen wurde, um die durch die Umwandlung St. Stephans in ein Mönchskloster heimatlos gewordenen früheren Insassen zu versorgen. Die Aktionen des Jahres 1057 erweisen sich vielmehr als aufeinander abgestimmte Punkte eines Reformprogramms für die Kathedralstadt Würzburg. Sein Ziel war ein doppeltes: Reform der Priesterkirche und Vermittlung des reformerischen Gedankengutes an die laikalen städtischen Führungsschichten. Dauernder Erfolg war diesen Bemühungen offenbar nicht beschieden, das verhinderten die Ereignisse des Investurstreites, in denen Adalbero gegen Stadt und König stand. Dennoch dürfen die Gründung von St. Stephan und Neumünster als der krönende Abschluß des ersten Jahrzehnts von Adalberos Episkopat betrachtet werden, in dem er bemüht war, die Grundsätze der Reichskirchenpolitik, wie sie im Kreis der Reformen am Hof Heinrichs III. entwickelt worden waren, in seinem Bistum Würzburg zu verwirklichen.

III

Es ist an der Zeit, zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurückzukehren, zu den Fragen um das ältere Würzburger Urkundenwesen. Die Überlegungen des vorhergehenden Abschnitts suchten deutlich werden zu lassen, welch besonderen Rang die Neugründung von St. Stephan und die Errichtung des Neumünsters in der Geschichte Bischof Adalberos einnahmen. Einen Rang, der es begreiflich macht, daß man die Rechtshandlungen, die die Gründung begleiteten, durch bischöfliche Siegelurkunden in feierlicher Form abzusichern bestrebt war. Eben dieses Vorgehen, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch die Ausnahme darstellt⁸⁸, läßt wiederum die Bedeutung erkennen, die der Aktion im Handeln Adalberos zukommt.

Zwei Fragen sind in diesem Zusammenhang noch kurz zu berühren. Zunächst: Bischöfliche Siegelurkunden sind erhalten über die Zuwendungen Richezas und in Gestalt der Gründungsurkunde für St. Stephan. Die letztere ist bekanntlich nur als Fälsifikat des ausgehenden 12. Jahrhunderts überliefert, doch darf als gesichert gelten, daß ihre äußere Gestaltung den Formen der Richeza-Urkunden

entsprach⁸⁰. Ein ähnliches Dokument über die Gründung Neumünsters fehlt, fehlte bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts, denn das älteste Kopialbuch des Stiftes, angelegt um 1230⁸⁰, enthält nichts dergleichen. Dennoch wird man vielleicht auch hier mit der Ausstellung einer Gründungsurkunde in Analogie zu der von St. Stephan zu rechnen haben und ihren Verlust den Ereignissen um die Vertreibung Bischof Adalberos und den Rückzug Gerungs von Neumünster nach Triefenstein zur Last legen können. Ein stringenter Beweis ist freilich nicht möglich, vor allem da von einem vollständigen Verlust der Dokumente der Gründungszeit nicht die Rede sein kann⁸¹, wenn auch die erste erhaltene Urkunde für Neumünster selbst in der Aufzeichnung über die Schenkung des Benno von 1091 vorliegt⁸².

Zum anderen: In einer früheren Studie wurde versucht, das äußere Erscheinungsbild der Siegelurkunden der Jahre 1057/58, d. h. ihre Ausstattung mit Bleibulle und Rota, nicht als Anlehnung an die neuentwickelten Urkundenformen des Reformpapsttums zu interpretieren, sondern von autochthonen Vorbildern herzuleiten⁸³. Es ist daran festzuhalten, daß die Siegelung mit Blei in Würzburg bereits Tradition besaß und daß sich die Anbringung der Rota in den Adalbero-Urkunden dem Zug jener Übergangsepoche im Urkundenwesen zuordnen läßt, Symbolfiguren statt oder neben der Besiegelung als Beglaubigungsmittel zu verwenden⁸⁴. Aber die engen Verbindungslinien, die sich nunmehr zwischen den Würzburger Vorgängen von 1057 und der Kirchenreform konstatieren lassen, werfen die Frage auf, ob Adalbero nicht doch – trotz der relativ kurzen Zeitspanne, die zwischen den ersten Papsturkunden dieser Art und den Würzburger Erzeugnissen liegt – die bewußte Angleichung an den neuen Urkundentyp der Kanzlei Leos IX. erstrebte. Dabei mögen ihm, wie auch im Fall der Bullierung mit Blei, bereits vorhandene Würzburger Traditionen eine solche Anknüpfung erleichtert und nahegelegt haben.

Die von Adalbero ausgestellten Siegelurkunden aber sind nicht die einzigen urkundlichen Aufzeichnungen, die 1057 eine Rolle gespielt haben. Die Gründe dafür liegen ganz offensichtlich in der Besitz- und inneren Bistumspolitik Adalberos. Er hat die Zuwendungen und Expektanzen, die er von Königin Richeza übereignet erhielt, nicht zur Fundierung der beiden Kommunitäten verwendet, auf keinen Fall ihre wesentlichen Teile. Dafür waren die Erwerbungen für den Ausbau der würzburgischen Herrschaft im Norden des Bistums zu wichtig. Das *predium* Salz rundete die von Kaiser Otto III. und Heinrich II. getätigten Schenkungen in diesem Gebiet ab, die die Grundlage der späteren Ämter Neustadt a. d. S. und Aschach bildeten⁸⁵. Lediglich von den Besitzungen, die Richeza auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt wurden und die nach ihrem Tode an das Hochstift zurückfallen sollten, könnten kleinere Teile, vielleicht auf Richezas Wunsch, an St. Stephan gegeben worden sein. Jedenfalls besaß das Kloster im 14. Jahrhundert in Queinfeld (Thüringen) und Wermerichshausen (bei Münnerstadt) Güter, über deren Herkunft nichts auszumachen ist⁸⁶. Verhält es sich so, dann dürfte dabei die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß bereits der erste Gründer St. Stephans, Bischof Heinrich I., den dortigen Kanonikern Besitz im Norden des Bistums zugewiesen hatte⁸⁷.

Richezas Interesse aber scheint, folgt man den Quellenaussagen, weniger St. Stephan als vielmehr dem Neumünster gegolten zu haben⁸⁸. Für diese Kommunität aber zeichnete sich aufgrund der Zuwendungen des anderen Mitgründers, Emehard von Komburg, ein Schwerpunkt des Besitzes im Süden, um die Tauber ab. Will

man nicht annehmen, daß die Unterstützung Richezas bei der Errichtung Neumünsters lediglich aus einer purpurnen *cappa* oder Geldzuwendungen bestand⁸⁹, dann mußte Bischof Adalbero die Ausstattung des Stiftes aus dem alten Bistumsbesitz bestreiten, gleichsam im Tausch gegen die ihm von Richeza übertragenen Güter. Diesen Weg hatte bereits Bischof Heinrich I. beschritten, in dessen Plänen zur baulichen Ausgestaltung der Kathedralstadt die Gründung von Stift Haug und St. Peter, Paul und Stephan ohne Zweifel von ähnlicher Wichtigkeit waren, wie die Neuschöpfungen Adalberos für sein Reformprogramm. Adalbero hat sich den vorgefundenen Bedingungen angepaßt. Er hat St. Stephan den Besitzschwerpunkt im Norden belassen und die Zuwendungen der Komburger Grafen an Neumünster im Süden aus Bistumsbesitz verstärkt^{100a}. Damit erreichte er auch eine gleichmäßige Verklammerung der beiden Reformgemeinschaften mit den übrigen Teilen der Diözese¹⁰⁰. Besitzübertragungen in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung sind für St. Stephan bezeugt¹⁰¹, für Neumünster wohl vorauszusetzen. Dieser Dotationspolitik verdanken drei der aus dem 9. und 10. Jahrhundert stammenden Würzburger Privatkunden – A, B und R – ihre Erhaltung, wobei die außerordentlich günstigen archivalischen Überlieferungsbedingungen in St. Stephan und Neumünster eine Rolle spielen. Von allen Kommunitäten der Stadt Würzburg haben sie am besten für die Erhaltung ihrer frühen Urkundenbestände gesorgt.

Bekanntlich hat St. Stephan die Aufzeichnungen über empfangene Schenkungen – eine lange Reihe von Traditionsnotizen, die bis in die Zeit der Umwandlung in ein Benediktinerkloster zurückreichen – in zwei Rotuli niedergelegt. Sie sind in manchem den bayerischen Traditionsbüchern vergleichbar; ihre Entstehung und äußeren Merkmale hat Anton Chroust in der Einleitung zum ersten Band des Urkundenbuches von St. Stephan abgehandelt¹⁰². Dem braucht hier nichts hinzugefügt zu werden. An der Spitze des älteren von ihnen ist die Urkunde A kopiert, die Schenkung der Amalbirg an den heiligen Kilian aus dem Jahr 800. Bedenken gegen die Echtheit konnte erregen, daß scheinbar eine Urkunde von Amalbirgs Vater Adelhere vorlag, die die in A genannten Güter ein Jahr später an Fulda übertrug¹⁰³. Doch hat E. E. Stengel dieses Stück als freie Fälschung Johann Friedrich Schannats erwiesen¹⁰⁴, womit gesichert ist, daß die Güter Amalbirgs als alter Würzburger Besitz aus der Karolingerzeit zu gelten haben¹⁰⁵.

Geschenkt werden Güterkomplexe in den Orten *Barcthorf*, *Sulzifeld*, *Wlfricheshus*, *Sala*, *Ibistat*, *Marchereshusun*, *Luringun*, *Vvancheim* und *Urabeim*, sämtlich im Grabfeldgau, sowie *Bettinga* im Taubergau. Die Identifizierung bereitet in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten. Es handelt sich um Groß- und Klein-Barcthorf, Sulzfeld¹⁰⁶, Wülfershausen, Saal, Groß- oder Klein-Eibstadt, Merkershausen und Groß- oder Klein-Wenkheim¹⁰⁷, sämtlich in einem Dreieck gelegen, das durch die Punkte Münnerstadt, Neustadt a. d. S. und Königshofen im Grabfeld bezeichnet wird, sowie Bettingen am Main ostwärts Wertheim.

Unsicher ist die Identifizierung von *Urabeim*, denn Unter- oder Ober-Euerheim südostwärts Schweinfurt und südlich des Mains muß ausscheiden, da es nicht mehr im Grabfeld liegt¹⁰⁸. *Luringen* wird bislang mit Ober- oder Stadtlauringen gleichgesetzt¹⁰⁹, dazu gleich anschließend.

Die meisten dieser Ortsnamen scheinen in den Quellen zur Besitzgeschichte St. Stephans nicht auf. Eine Ausnahme bilden Wülfershausen, Eibstadt und Saal. Wülfershausen bildet einen der Schwerpunkte des St. Stephaner Besitzes überhaupt¹¹⁰ und eine Aufzeichnung über die Translation einer *pars corporis* des

Gründers Bischof Heinrich I. nach St. Stephan aus dem Jahr 1188 nennt die Pfarrei Wülfershausen als Teil der Fundierung des Klosters¹¹¹. Ähnliches gilt für Saal, nur wird hier der Klosterbesitz erst 1344 faßbar¹¹² und die Aufzeichnung von 1188 erwähnt ihn nicht. Doch besteht immerhin die Möglichkeit, daß er in letzterer unter das benachbarte Wülfershausen subsumiert wurde, und man wird auch Saal zur Gründungsausstattung rechnen dürfen. Gleiches gilt für Eibstadt; sein Fehlen in der Notiz von 1188 kann nicht überraschen, denn St. Stephan vertauscht seinen dortigen Besitz bereits 1157 an das Zisterzienserinnenkloster Wechterswinkel¹¹³. Die Aufzeichnung von 1188 nennt noch Poppenlauer unweit Münnerstadts als zur Gründungsausstattung gehörig, und dies dürfte die zutreffende Identifizierung des *Luringun* der Amalbirg-Schenkung in A darstellen. Bereits 1153 sind Leute des Klosters dort bezeugt, ebenso 1259 ein Hof (*grangia*)¹¹⁴.

Aus diesem Befund ergibt sich: Teile einer umfangreichen Schenkung, die im Jahre 800 für das Bistum Würzburg getätigt wurden, sind von Bischof Heinrich I. — dies scheint durch die Notiz von 1188 gesichert — zur Dotierung von St. Peter und Stephan verwendet worden. Die im Jahr 800 im *conventus publicus* zu Münnerstadt ausgestellte Urkunde war noch im Würzburger Archiv vorhanden. Sie selbst oder eine Abschrift davon wurde der Neugründung bei der Übereignung der Gründungsausstattung übergeben. Bischof Adalbero bestätigte die Zuwendungen seines Vorgängers¹¹⁵, und auch die Amalbirg-Urkunde gelangte an die nunmehr in St. Stephan einziehenden Benediktiner, die sie wiederum archivierten und um 1122 bei der Anlage des älteren Rotulus an die Spitze der dort kopierten Dokumente setzten.

Die Überlieferung von M, der Gründungsurkunde von Megingaudeshausen in der Überlieferung von St. Stephan ist anders zu erklären. Sie hat mit der Gründungsausstattung des Klosters nichts zu tun, ja ihr fehlt in dem hier zu behandelnden Überlieferungszweig im Grunde jeder Bezug zum Bereich der Rechtssicherung, dem urkundliche Zeugnisse für gewöhnlich zuzuordnen sind. Zumal in einem Kopialbuch des 14. Jahrhunderts stellt sie nur noch ein Überbleibsel dar, das verzeichnet wurde, da es sich nun einmal in den Aufzeichnungen des Klosters befand. Engere Bindungen an Münsterschwarzach bestanden nicht mehr; schon gar keine rechtlich relevanten.

Das Interesse St. Stephans an M muß sich auf einer anderen Ebene entwickelt haben, es gehört hinein in die Bemühungen um die Schaffung einer klostereigenen Memorialüberlieferung. Daß dabei M eine Rolle spielen konnte, liegt auf der Hand. Diese Urkunde dokumentierte den Ursprung Münsterschwarzachs, dessen sich die Abtei nach Ausweis des *Chronicon Suaracense* stets bewußt geblieben ist¹¹⁶. Münsterschwarzach wiederum wurde, wie bekannt, zum Mutterkloster St. Stephans, das sich somit ebenfalls als Abkömmling der karolingischen Gründung betrachten durfte, zumal es durch gemeinsame *Consuetudines* und Gebetsverbrüderung mit Münsterschwarzach verbunden blieb¹¹⁷.

Die mannigfachen Beziehungen zwischen urkundlicher Überlieferung, insbesondere der Ausstellung und Aufbewahrung von Traditionsnotizen, Stifter- und Schenker-Memoria und klostereigener Historiographie sind seit längerem bekannt, und erst kürzlich wurde zu zeigen versucht, wie sie sich in den bayerischen Traditionsbüchern am eindrucklichsten verdichten¹¹⁸. Auch in St. Stephan sind zumindest Spuren solcher Verflechtung festzustellen. Selbstverständlich dienen die Rotuli des Klosters zu allererst der Buchung der Traditionsnotizen, das rechtssichernde Element über-

wiegt. Gleichwohl aber dienten auch sie als Grundlage für das Gebetsgedächtnis, das den verstorbenen Schenkern zuteil wurde. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß gerade die Form des Rotulus von jeher im Totengedächtnis eine Rolle gespielt hat¹¹⁹. Wenn es auch zutrifft, daß Rotuli auch anderwärts zur Verzeichnung von Urkundenbeständen angelegt wurden, zur gewöhnlichen Art der Kopialüberlieferung darf man sie zumindest in Mitteleuropa nicht rechnen. Auf jeden Fall hielten sie für das Gebetsgedächtnis die näheren Umstände der Schenkung fest, und überdies ist gerade im jüngeren Rotulus von St. Stephan gelegentlich auch der Gedenktag selbst eingefügt worden, wobei sich die Daten auch in einem erhaltenen Nekrolog St. Stephans aus dem 12. Jahrhundert wiederfinden¹²⁰.

Dieses Nekrolog mutet allerdings eher etwas dürftig an¹²¹, aber es ist offensichtlich nur ein Teil der einst vorhandenen Memorialüberlieferung. Nach Abschluß eines Vergleiches mit Heinrich Schultheiß, einem in Würzburg ansässigen Ministerialen, mit dem es zu Auseinandersetzungen über die von seinen Eltern getätigte Schenkung gekommen war, bestimmte Abt Raphold in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts, aus denen auch die meisten Einträge des bereits genannten Nekrologs zu stammen scheinen: *Anniversarii vero domni Heinrichi, Engilhardi ac Gisele, cum missarum et vigiliarum celebrationibus et ceteris ad hec pertinentibus, ut in libro memoriali describuntur, in conventu pleniter et diligenter peragantur*¹²². Im erhaltenen Nekrolog fehlen die drei Namen¹²³, ebenso wie dort auch niemals nähere Angaben zur Feier des Jahrtages gemacht werden. Eben solche aber scheint nach der Formulierung der Urkunde Rapholds der dort genannte *liber memorialis* enthalten zu haben.

Das Nekrolog des M. p. th. f. 31 ist demnach nicht mit dem *liber memorialis* der Raphold-Urkunde identisch. Bei diesem letzteren, der als verloren zu gelten hat, muß es sich um ein umfangreicheres und aufwendiger ausgestattetes Gedenkbuch gehandelt haben als die kümmerlichen Kalendarblätter des Psalteriums. Im Kontext eines solchen größeren *liber memorialis* darf auch historiographische Überlieferung vermutet werden, in die sich M, die die Gründung Megingaudshausens belegt, einfügen würde. Daß man in St. Stephan solchen Gedankengängen offen gegenüber stand und über den Zeitpunkt des eigentlichen Beginns mönchischen Lebens hinaus in die Vergangenheit zurückdachte, das beweist schon die Errichtung einer Memoria in Gestalt einer Reliquientumba für den ersten Gründer, Bischof Heinrich I., ein Ereignis, das in einer Form schriftlich festgehalten wurde, die einer Traditionsnotiz entspricht¹²⁴. Auch dieser Vorgang fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, nicht allzulange nach der Erwähnung des *liber memorialis*. Auch wenn über dessen Aussehen und Inhalt sicheres nicht zu ermitteln ist, bezeugt seine Erwähnung doch das Vorhandensein einer Memorialüberlieferung in St. Stephan, der die Erhaltung und Überlieferung von M zu verdanken sein dürfte.

Für die Urkunden B und R ergibt sich aufgrund ihrer Überlieferung ein ähnlicher Befund wie für die Amalbirg-Urkunde (A) im Rotulus von St. Stephan. Beide sind in einem Kopialbuch des Neumünsters überliefert, sie stammen aus der Zeit vor der Gründung des Stiftes, für beide auch läßt sich wahrscheinlich machen, daß sie im Zusammenhang mit der Fundierung ans Stift kamen.

R behandelt einen Tausch, den Reingerus, ein *liber et ingenuus orientalis francus* mit dem Bischof von Würzburg vornahm, um die von ihm gegründete Kirche in Dettwang unterhalb Rothenburgs im Taubertal ausstatten zu können¹²⁵. Die Da-

tierung nennt das Jahr 981, was zur Regierungszeit Bischof Poppo II. von Würzburg (961–83), der ebenfalls als Handelnder genannt wird, paßt. Doch sind die übrigen in der Datierung genannten Bestimmungsstücke so widersprüchlich, daß auch die Jahresangabe als ungesichert gelten muß¹²⁶.

Auch wenn die Aufzeichnung den Tausch eines Laien mit dem Würzburger Bischof betrifft, ist sie nicht von letzterem veranlaßt und in Würzburg aufbewahrt worden. Sie begünstigt ganz eindeutig die Kirche in Dettwang, die als Eigenkirche des Reinger gelten muß. Würzburg konnte demnach wenig Interesse an ihr haben, ihre Archivierung ist in der Umgebung Reingers, am ehesten in der Kirche Dettwang selbst erfolgt.

Reinger nun darf mit einiger Sicherheit zu den Angehörigen des Komburger Grafenhauses gezählt werden, dem man auch die Anlage der sogenannten Rothenburger Grafenburg zuschreibt¹²⁷. Bei der Rolle, die die Komburger bei der Gründung Neumünsters gespielt haben, die vor allem auch die spätere Klostergeschichtsschreibung Komburges festgehalten hat¹²⁸, liegt es nahe anzunehmen, daß Dettwang aus der Hand der Komburger an Neumünster übergegangen ist. Tatsächlich ist Neumünster 1142 im Besitz von Dettwang, als es einen Teil des Berges von Rothenburg zum Zwecke des Burgenbaus an König Konrad III. abtreten muß¹²⁹.

Fraglich bleibt dabei, ob Dettwang bereits zu den Gütern gehörte, die Graf Emehard bei der Gründung an Neumünster gab. Schöffel hat einige Argumente dafür ins Feld geführt, daß vielleicht erst Emehards Neffe Heinrich diesen Schritt getan hat¹³⁰. Doch scheint mir, angesichts des Interesses, das Emehard an der neuen Stätte des Kiliankultes nahm, die erstere Möglichkeit wahrscheinlicher. Auf jeden Fall aber — und dies ist von Wichtigkeit — ist die Aufzeichnung über die Handlung Reingers aus Anlaß der Übereignung Dettwangs an Neumünster in dessen Verfügungsgewalt gelangt, d. h. in jedem Fall in der Zeit zwischen 1057 und etwa 1100.

Sie ist im übrigen nicht die einzige Urkunde, die auf dem Umweg über die Komburger nach Neumünster kam. Bereits drei Jahre vor der Gründung hat Emehard sich von Kaiser Heinrich III. Güter im Jagst- und Taubergau, die er von ihm zu Lehen hatte, nunmehr als freies Eigen übertragen lassen¹³¹. Auch dieses Diplom ist im Archiv des Neumünsters überliefert, und in mindestens zwei der dort genannten Orte ist späterer Neumünsterbesitz nachzuweisen¹³². Man darf vermuten, daß Emehard die Freigabe der Güter vom Kaiser bereits im Hinblick auf ihre Vergabe an das zu gründende Stift erbat und daß dieser umso eher einwilligte, als sie der Kirchenreform zugute kommen sollten. Noch einmal wird darin auch deutlich, daß es sich bei der Gründung um ein von langer Hand vorbereitetes Unternehmen handelt, in das Emehard viel Mühe investierte. Bemerkenswert erscheint, faßt man vor allem die Überlieferungsgeschichte von R ins Auge, daß auch Laien für die schriftliche Niederlegung von Rechtsgeschäften Interesse zeigten und Initiativen ergriffen.

In B faßt man zumindest einen Teil des bezeugten, aber nirgendwo sonst präziser umrissenen Beitrags Bischof Adalberos zur Gründungsausstattung Neumünsters. Wie die Amalbirg-Urkunde im Besitz St. Stephans stammt auch dieses Stück noch aus karolingischer Zeit. Jedoch ist lediglich eine ganz grobe Datierung in die Jahre zwischen 876 und 887 möglich, obwohl das Neumünsterer Kopiar 853 als Inkarnationsjahr überliefert. Ähnlich wie in R sind jedoch die Datierungsmerkmale völlig verderbt auf uns gekommen¹³³. Die Urkunde berichtet von der Freilassung der Eigenen (*ancilla*) Willeburg und ihrer Übertragung an den heiligen Kilian zu

einem jährlichen Zins von drei Denaren, zahlbar auch in Wachs oder Leinen. Anässig ist Willeburg in Hopferstadt im Ochsenfurter Gau.

Das Stück ist als verdächtig bezeichnet worden¹³⁴. Diese Feststellung kann aber nur Einzelheiten betreffen, nicht den Kern des Inhalts. Das Diktat folgt einem in der Karolingerzeit üblichen Formular¹³⁵ und auch die Rechtshandlung fällt nicht aus dem Rahmen. Übertragungen zu Wachszinsrecht haben zur Karolingerzeit sowohl im benachbarten Mittelh Rheingebiet¹³⁶, wie auch im fuldischen Bereich stattgefunden. Hier überwiegen zwar die gewöhnlichen Manzipienschenkungen bei weitem, doch lassen sich auch Fälle namhaft machen, die den in B festgelegten Bedingungen entsprechen¹³⁷. Die Zeugnennamen näher festlegen zu wollen, dürfte aussichtslos sein, auch der Propst Erckenmar — wohl der Würzburger Dompropst — ist offensichtlich nur hier belegt¹³⁸. Doch lassen sich von daher kaum Bedenken erheben.

Ein Verdacht wird sich also vor allem gegen Passagen richten müssen, die nicht durch das karolingische Formular gedeckt sind. Das betrifft einmal den Modus der Zinszahlung (*denarios III, sive in cera vel in lino tantum valente*), sowie vor allem den Terminus *censualis/censalis*, der hier in der Bildung *ingenua censalis* auftritt. Der Zinszahlungsmodus ist an sich unverdächtig, die Höhe bewegt sich im Rahmen des allgemein üblichen. Auch das Äquivalent Wachs ist bereits für die Karolingerzeit bezeugt¹³⁹, die Bezeichnung der Personengruppe ist davon abgeleitet. Vermerkt sei immerhin, daß die in B genannten Äquivalente, von denen das Leinen allerdings ungewöhnlich ist, in Würzburg in der Zeit zwischen 1070 und 1140 ebenfalls einzeln bezeugt sind¹⁴⁰. Im übrigen überwiegen auch bei der Censualität des Neumünsters im 12. Jahrhundert die reinen Geldzahlungen, gelegentlich erscheint Wachs als Äquivalent.

Anders steht es mit *censualis*. Zwar ist der Terminus, wie die Sache selbst bereits in der Karolingerzeit belegt, aber doch offenbar selten. Einige königliche Diplome enthalten ihn¹⁴¹, aber bezeichnenderweise häufen sich die Belege in den Fälschungen aus den späteren Jahrhunderten; zu ihnen gehören auch eine angebliche Urkunde Karls des Großen für Kloster Neustadt am Main¹⁴². In den Formularen der Merowinger- und Karolingerzeit fehlt er¹⁴³, was seiner Verbreitung im Urkundenwesen sicherlich hinderlich war. Ebenso fehlt er, soweit ich sehe, im fuldischen Urkundenmaterial dieses Zeitraumes; das gleiche scheint für Lorsch zu gelten¹⁴⁴. Die Hauptmasse der Belege setzt offenbar erst später im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts ein. So begegnet *censualis* in den Freisinger Traditionen erstmals zwischen 957/77, in Regensburg 1085/90 und in Passau gar erst 1170/90¹⁴⁵. Demnach wird man das Wort in einer Urkunde der Karolingerzeit eher nicht erwarten und sein Vorkommen in B als Interpolation werten dürfen.

Nun hat die Censualität in den sozialen Wandlungsprozessen des 11.–13. Jahrhunderts eine ganz außerordentlich wichtige Rolle gespielt. Dabei rangen vor allem im 12. Jahrhundert die verschiedensten Gruppierungen der zur Landesherrschaft strebenden Kräfte, ebenso wie einzelne Grundherrschaften miteinander um die Rechte an dieser Personengruppe, die zwar persönliche Freiheit und Freizügigkeit besaß, sich aber doch in gewisse Abhängigkeit schicken mußte. Auch im Bistum Würzburg sind diese Vorgänge gut belegt¹⁴⁶. Dabei scheint die Bezeichnung *censualis* wichtig und von juristischer Verbindlichkeit gewesen zu sein, so daß ihr Fehlen in älteren Dokumenten, auch wenn der dort umschriebene Rechtsstand dem Inhalt von Censualität entsprach, zu Unzuträglichkeiten führen mochte.

Die Überlieferung gibt einen Hinweis, wann die Angleichung von B an den Sprachgebrauch des 12. Jahrhunderts erfolgt sein könnte. Im Jahr 1136 beurkundete Bischof Embricho einen Spruch des königlichen Hofgerichts für Neumünster, der die Censualität des Stiftes betraf¹⁴⁷. Die Narratio der Urkunde berichtet, daß die Censualen des Stiftes bereits seit langer Zeit¹⁴⁸ Bedrückungen durch Reinhard von Endsee zu erleiden gehabt hätten und dadurch Neumünster entfremdet würden. Ein Ort wird dabei nicht genannt, doch liegt das in B genannte Hopferstadt gerade in der Interessensphäre des Endseers, der erst wenige Jahre zuvor wegen Vogteiübergriffen in benachbarten Orten (Giebelstadt, Gauretersheim und Riedenheim) gemäßregelt worden war¹⁴⁹.

Die gleiche Urkunde von 1136 spricht in ganz allgemeinen Wendungen auch von der reichen Gründungsausstattung, die Bischof Adalbero Neumünster zukommen ließ; Censualen sind darunter, ja sie werden hervorgehoben. In Hopferstadt ließ Neumünster sich wenig später für den Verlust von Teilen Dettwanger Gutes entschädigen, was begreiflich wirkt, wenn es dort bereits über Besitz und Rechte verfügte. So wird man nicht daran zweifeln, daß die in B genannten Nachkommen der Willeburg, Censualen zu Hopferstadt, alter Besitz des Bistums Würzburg, als Dotation bei der Gründung an Neumünster gekommen sind und mit ihnen die Urkunde Bephos.

Mehr noch: Die alte karolingische Carta wird in dem Rechtshandel von 1136 eine Rolle gespielt haben¹⁵⁰, und zu diesem Zeitpunkt wohl hat man ihren Wortlaut dem geltenden Sprachgebrauch angepaßt. Das geschah behutsam genug. Das alte Formular ist kaum irgendwo angetastet, selbst die Bezeichnung *ingenua* ist geblieben, obwohl dies für die Würzburger Urkundensprache bereits eine ältere Stufe darstellte und in vergleichbaren Urkunden des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich *liber* vorkommt¹⁵¹. Bei gleicher Gelegenheit mag, wie schon angedeutet, das Äquivalent für den Geldzins dem nunmehr in Würzburg üblichen angepaßt worden sein¹⁵².

Ob B die einzige Urkunde war, die Adalbero bei der Fundierung zusammen mit Gütern und Rechten an Neumünster übergab, bleibt eine müßige Frage. Jedenfalls ist sie neben R das einzige Überbleibsel jener Akte. Und eben dabei mag der Zufall eine Rolle gespielt haben. Das älteste Kopialbuch Neumünsters, der *Liber censualis* von etwa 1230¹⁵³, hat weder R noch B verbucht. Das mag daran liegen, daß man in jener Zeit, als man gerade gelernt hatte, ausschließlich Siegelurkunden als vollgültige Beweismittel zu betrachten, auf die Verzeichnung unbesiegelter Stücke im Archiv verzichtete¹⁵⁴. Dieser Umschwung ist, wie sich zeigen läßt, in Würzburg um 1170 eingetreten¹⁵⁵. So mag während des 13. Jahrhunderts manches verlorengegangen sein und nur die Reste sind bei der General-Aufnahme des Stiftsarchivs 1334 in den *Liber registralis* aufgenommen worden¹⁵⁶. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem man in Hinblick auf sehr alte Schriftstücke bereits wieder großzügig zu verfahren bereit war¹⁵⁷.

Haben sich also für vier der älteren Urkunden aus dem Würzburger Bistum (A, B, M und R) die näheren Überlieferungsumstände klären oder doch wenigstens wahrscheinlich machen lassen – und dies kann wesentlich zur Erkenntnis ihrer rechtlichen Funktion beitragen – so ist dies bei E nur in beschränktem Maße der Fall.

E ist überliefert als rückwärtiges Vorsatzblatt einer Handschrift aus dem frühen

12. Jahrhundert, die heute in der Bibliothek des Corpus Christi College zu Cambridge aufbewahrt wird¹⁵⁸. Dorthin mag sie aus Waltham Abbey gekommen sein¹⁵⁹, Hinweise auf seine frühere kontinentale Provenienz gibt es in dem Codex selbst nicht. Das Blatt, auf dem die Urkunde steht, ist einseitig beschrieben und hat bei der Verbindung mit der Handschrift durch Beschneiden Textverlust erlitten, und zwar offenbar von Anfang an, nicht erst bei späteren Bindevorgängen. Das heißt: Als die Urkunde dem Codex beigegeben wurde, besaß sie für ihren Besitzer keinen unmittelbaren Wert mehr. Auf den Zeitpunkt und mutmaßlichen Ort dieser Aktion wird zurückzukommen sein.

Der erhaltene Text und die in ihm genannten Personen verweisen die Urkunde ebenfalls ins 9. Jahrhundert. Die in ihr bezeugte Schenkung erfolgt an die Patrone des Würzburger Bistums St. Salvator, St. Kilian und seine Gefährten; als Bischof wird Wolfger genannt, der von 810 bis 832 regierte¹⁶⁰. Die Schenker sind ein Egino *comis* und seine Frau Uentilgart. Während letztere sonst nicht zu belegen ist, wird Egino wohl mit dem 823 bei einer Rechtshandlung zu Karsbach an der Spitze der anwesenden Zeugen auftretenden *Egino comes* identisch sein, der als Graf im Saalegau anzusprechen ist¹⁶¹. Die Schenkung besteht aus Gütern in weit auseinanderliegenden Orten in verschiedenen Gauen. Die Identifizierung ist nicht ganz einfach, doch hat der letzte Editor im allgemeinen das Richtige getroffen¹⁶². Allerdings hat er durch seinen im ganzen kommentarlosen Abdruck des Stückes unter einem Titel, der der Geschichte der Abtei Aura an der Saale gewidmet ist, den Eindruck erweckt, als sei einer der genannten Orte eben mit Aura an der Saale gleichzusetzen. Dies ist zwar schon früher geschehen¹⁶³, aber die Passage *item in sclauis [urah] a et gusibah*¹⁶⁴ muß auf Stegaurach und Breitengüßbach bei Bamberg bezogen werden, wie es schon Fraundorfer und von Guttenberg getan haben¹⁶⁵. Aura an der Saale lag keinesfalls *in sclauis*.

Diese Feststellung verbaut eine sonst naheliegende Interpretation, die E mühelos an die Seite von A, B und R rücken würde. Sie könnte dann anlässlich der Gründung von Aura an der Saale an den ersten Abt des Klosters, Ekkehard, übergegangen sein¹⁶⁶. Diese Spekulation ist umso verführerischer – und ihr ist offenbar bereits der erste Entdecker der Urkunde, Heinrich Pertz, erlegen¹⁶⁷ – als die Cambriger Handschrift die jetzt so genannte »Anonyme Kaiserchronik« enthält, die früher eben Ekkehard von Aura zugeschrieben wurde. Sie ist inzwischen als selbständiges Werk erkannt worden, aber Ekkehard hat auch sie gekannt und für eine spätere Redaktion seiner Chronik benutzt¹⁶⁸. Aber ganz abgesehen davon, daß Aura an der Saale zur Zeit der Klostergründung gar nicht dem Würzburger Bischof gehörte, sondern dem Bistum Bamberg¹⁶⁹, gerät man auch sonst bei einem solchen Gedankenspiel in Schwierigkeiten. Die Handschrift ist ganz augenscheinlich das Widmungsexemplar für Heinrich V. und war an ihn zurückzugeben. Ekkehard hätte demnach das ihm soeben übergebene Dokument über das Fundationsgut seines Klosters zum Einbinden einer Handschrift benutzt, dabei den Text verstümmelt und wieder aus der Hand gegeben. All das ergibt keinen Sinn. Dennoch läßt sich, wenigstens in Andeutungen, ein ähnlicher Überlieferungsweg aufzeigen, wie bei den bisher behandelten Beispielen. Bei dem Cambriger Blatt handelt es sich offenbar um eine Abschrift des verlorenen Originals. Darauf deuten verschiedene offenkundige Lesefehler des Kopisten¹⁷⁰, sowie die Tatsache, daß am Ende der Urkunde die Namen der mitgeschenkten *mancipia* ausgelassen wurden¹⁷¹. Auch die zu vermutende Schreiberunterschrift, sowie die Zeugennamen sind dabei

weggefallen. Zum Zeitpunkt der Abschrift interessierten also offenbar nur noch die Liegenschaften in den genannten Orten, nicht die dort ansässigen Eigenen. Man wird sie daher von vornherein nicht allzu bald nach der Schenkung anzusetzen haben. James datierte sie ins 10. Jahrhundert¹⁷², sie scheint jedoch eher in die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts zu gehören, allerdings hat aber das Original offenbar die graphische Gestaltung durch den Kopisten beeinflusst. Das Blatt wurde als Einzelstück gefertigt, es ist also nicht als Rest von Chartularüberlieferung zu werten; das beweist auch ein Rückenvermerk, der auf Archivierung schließen läßt¹⁷³.

Der Befund läßt folgende Ausdeutung zu: Zum Zeitpunkt der Abschrift, vermutlich zu Beginn des 11. Jahrhunderts ging ein Teil der in E genannten Güter, die ja keinen geschlossenen Komplex bildeten, aus der Hand des Bistums Würzburg an einen unbekannten Empfänger über. Aus diesem Anlaß wurde eine Abschrift gefertigt, die der neue Besitzer der Güter erhielt und in seinem Archiv aufbewahrte, während das Original beim Bistum Würzburg verblieb. Ein ähnliches Verfahren läßt sich vielleicht auch für A im Falle der Dotierung St. Stephans postulieren, wo ebenfalls nur Teile des in der karolingerzeitlichen Carta genannten Guts den Besitzer wechselten; auch dort ist offenbar im Lauf des Überlieferungsprozesses die Schreiberunterschrift verloren gegangen.

In wessen Hände die Abschrift der Eginio-Urkunde gegeben wurde, bleibt vorerst unklar. Es ist hier nicht möglich, der Besitzgeschichte aller in der Urkunde genannten Orte im Detail nachzugehen. Zwei Möglichkeiten, die sich aus der hypothetischen Geschichte der Handschrift der Kaiserchronik ergeben, seien immerhin angedeutet. In Frage kommt einmal St. Burkard in Würzburg; hier kann das Blatt mit der Handschrift verbunden worden sein. Zu denken wäre an die Zeit um 1116, als Ekkehard sich, folgt man den Forschungen von Franz-Josef Schmale, in St. Burkard aufhielt und bei der Niederschrift von Rezension III seiner eigenen Chronik auch die Anonyme Kaiserchronik benutzte¹⁷⁴, deren Widmungsexemplar ihm dann vom Hof zur Verfügung gestellt worden wäre. Dieser Zeitpunkt erscheint für die Makulierung reichlich früh.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß die Abschrift der Eginio-Urkunde im Zusammenhang mit den Besitzveränderungen bei der Gründung Bambergs gefertigt wurde und dorthin gelangte¹⁷⁵. Nach Bamberg, in den Umkreis Bischof Ottos des Heiligen, hat Irene Schmale-Ott auch die Abfassung der Kaiserchronik verlegt¹⁷⁶. Allerdings wäre auch dann die Makulierung auf einen außerordentlich frühen Zeitpunkt anzusetzen, wenn man der traditionellen und in der Tat sehr einleuchtenden Vermutung folgt, die Handschrift, das Widmungsexemplar Heinrichs V., sei nach dessen Tod als Besitz der verwitweten Kaiserin nach England gelangt¹⁷⁷. Diese Annahme scheint noch dadurch gestützt zu werden, daß James eine Federprobe auf der Rückseite der Urkundenabschrift aus der Zeit um 1200 als »english hand« bezeichnete. Das ist nun keineswegs sicher; die Federprobe, die die Eingangsworte einer päpstlichen Dekretale für den Bischof von Rochester nachahmt¹⁷⁸, kann ebensogut von einer deutschen Hand stammen und Dekretalen für englische Empfänger waren in zahlreichen Sammlungen auch bald auf dem Kontinent in Umlauf¹⁷⁹. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, daß die Handschrift auch nach dem Tode Heinrichs V. in Deutschland verblieb, vielleicht mit Materialien aus der Kanzlei nach Bamberg zurückkehrte¹⁸⁰. All das muß Vermutung bleiben.

In jedem Fall aber legt die Federprobe den spätestmöglichen Termin der Makulierung fest, denn sie ist doch wohl erst niedergeschrieben worden, als das Blatt mit E bereits zum Einbinden verwendet worden war. E ist also zwischen 1114 (Fertigstellung der Kaiserchronik) und etwa 1200 aus dem Archiv, in dem es lagerte, ausgeschieden worden, weil man es als wertlos betrachtete. Auch wenn dieses Archiv unbekannt bleibt, so weisen doch die gewonnenen Befunde darauf hin, daß E im 11. Jahrhundert, jedenfalls lange nach seiner Ausstellung, eine ähnliche Verwendung erfuhr wie A, B und R.

An diesem Punkt kann die Untersuchung abgebrochen werden. Sieht man von den Einzelergebnissen für die diplomatische Kritik der Stücke und die Geschichte der hier behandelten Kommunitäten ab, so läßt sich doch auch für die Entwicklung des Urkundenwesens im alten Bistum Würzburg während des 11. Jahrhunderts ein allgemeines Fazit ziehen, das für die Urkundenlehre insgesamt ebenfalls nicht ohne Interesse ist.

Die Urkundenherstellung, das Bemühen um die schriftliche Fixierung von Rechtsgeschäften, ist für diese Zeitspanne direkt nur durch einige wenige bischöfliche Siegelurkunden und spärliche Überreste von Traditionsnotizen gekennzeichnet. Sie brauchen hier im einzelnen nicht noch einmal aufgezählt werden¹⁸¹, der Rotulus von St. Stephan mag stellvertretend für alle stehen. Er demonstriert auch, daß die Herstellung solcher Aufzeichnungen bis ins 12. Jahrhundert andauerte.

Alles in allem entspricht dies den Vorstellungen vom Zeitalter der »Reaktion gegen die Urkunde im 11. und 12. Jahrhundert« — eine Formulierung Oswald Redlichs¹⁸². Aber bei der Zeichnung eines solchen Bildes sind einseitig und ausschließlich die Verhältnisse bei der Urkundenausstellung berücksichtigt. Die hier vorgelegten Untersuchungen versuchten nun unter Zuhilfenahme der Überlieferungsgeschichte zu zeigen, daß auch die alten, aus karolingischer Zeit überkommenen Bestände nichtköniglicher, sogenannter »Privaturkunden« im Rechtsleben des 11. Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben. Die Hauptergebnisse lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen.

1. Urkunden spielen in der Memorialüberlieferung eine gewichtige Rolle. Diese anderwärts zu beobachtende Erscheinung ließ sich auch für das Kloster St. Stephan in Würzburg durch die Überlieferungsgeschichte von M wahrscheinlich machen.
2. Während des 11. Jahrhunderts, nachgewiesenermaßen vom Beginn (A, vielleicht E) bis zur Mitte (B, vielleicht R) oder auch bis etwa 1100 (vielleicht R) werden bei Güter- oder Personenübergängen ältere schriftliche Rechtstitel übergeben, die sich auf die betreffenden Güter oder Personen beziehen. Die Verbindung dieser Akte mit der Dotation von Klostergründungen, die sich für A und B zweifelsfrei belegen ließ, legt nahe, daß man die alten karolingischen Cartae noch als vollgültige Beweismittel ansah, die zur Rechtssicherung der übertragenen Güter und Rechte dienen konnten. Dieses Verfahren scheint spätestens seit der Zeit Bischof Embrichos (1127–46), unter dem die regelmäßige Ausstellung von Bischofsurkunden einsetzt, aus der Übung gekommen zu sein¹⁸³.
3. Auch Laien haben für schriftliche Niederlegung von Rechtsgeschäften Sorge getragen und so am Urkundenwesen teilgenommen, vor allem wohl dann, wenn die getätigten Geschäfte ihre Eigenkirchen betrafen (R)¹⁸⁴.
4. Allerdings muß festgehalten werden, daß es bei den unter 2. vorgestellten Urkundenübergängen offenbar keine Rolle spielte, ob es sich um das alte Original oder eine Abschrift davon handelte. Das legen die Befunde von A und E nahe. Das

heißt: Die Schreiberunterfertigung, der im Urkundenwesen und Beweisverfahren der fränkischen Zeit eine gewisse Bedeutung zukam¹⁸⁵, hat wenig oder kein Gewicht mehr. Mit anderen Worten: Karolingische Carta (A, B, E) und Traditionsnotiz (R) treten gleichberechtigt nebeneinander.

5. Diese unbesiegelten Urkunden der älteren Zeit haben nicht nur einen Platz im Ensemble der bei den beschriebenen Gründungen vorgenommenen rechtsverbindlichen Akte eingenommen, sondern sie haben auch als Beweismittel vor Gericht dienen können und dies bis ins 12. Jahrhundert hinein. Das konnte zumindest für B wahrscheinlich gemacht werden. Von einem ähnlichen Fall wird für 1141 in einer Urkunde Bischof Embrichos berichtet: Zur Sicherung ihrer Rechte legen einige Censuales ein *uetustissimum cyrographum* vor, das wohl ebenfalls unbesiegelt war¹⁸⁶. In einer Übergangsperiode von etwa 1070 bis 1170 stehen demnach besiegelte Urkunden nichtköniglicher und nichtbischöflicher Hersteller¹⁸⁷ auf der einen Seite und unbesiegelte Stücke und Traditionsnotizen auf der anderen auch im Beweisverfahren auf der gleichen Stufe. Erst um 1170 erfolgt ein Umschlag, der die Siegelurkunde zum allein gültigen Beweismittel werden läßt¹⁸⁸.

All dies macht das 11. Jahrhundert im Bistum Würzburg nicht zu einem Zeitalter vorherrschender Schriftlichkeit, nichts weniger als das. Aber deren Rolle ist doch wohl höher einzuschätzen, als man gemeinhin geneigt ist. Es wird sich zudem nicht leugnen lassen, daß durch die Untersuchung der Überlieferungsumstände der hier behandelten Stücke dem Bild vom Würzburger Urkundenwesen jener Zeit neue Züge hinzuzugewinnen waren.

IV.

War Ostfranken in der Karolingerzeit ein unschriftliches Land? Das war die eingangs gestellte Frage. Auf sie gilt es nun abschließend eine kurze Antwort zu versuchen, soweit das Material eine solche zuläßt.

Bereits die Umstände der Überlieferungsgeschichte, wie sie für die erhaltenen Stücke des 9. Jahrhunderts herausgearbeitet werden konnten, gibt zu der nicht unbegründeten Vermutung Anlaß, daß das für St. Stephan und Neumünster beschriebene Verfahren nichts ungewöhnliches darstellte. Und nicht zufällig wohl blieben die meisten Stücke in den genannten Würzburger Stadtkonventen erhalten. Es muß wiederholt werden: Die Qualität der Überlieferung in diesen beiden Kommunitäten wird von keinem anderen der älteren Klöster der Diözese erreicht. Erst die Zisterzienserklöster, die im 12. Jahrhundert gegründet wurden, haben ähnliches geleistet. Aber zu ihren Zeiten, genauer seit dem Pontifikat Bischof Embrichos (1127–46), der eine wichtige Zäsur in der Geschichte der Würzburger Bischofsurkunde setzt, scheinen die Transaktionen bei der Klostergründung, wenn es sich um Fundierung aus altem Bistumsbesitz handelte, durch bischöfliche Beurkundung bestätigt worden zu sein¹⁸⁹. Die Übergabe älterer Urkunden ist offenbar damit in Abgang geraten, jedenfalls nicht mehr nachzuweisen. Aus den Archiven der jüngeren Klöster ist daher kein Material zu erwarten.

Dagegen lassen sich, bei intensiver Befragung der Quellen, wohl noch Spuren, allerdings kaum Texte, karolingischer Traditionen und Schenkungen in der Überlieferung aufspüren, die mit den ältesten Klöstern der Diözese in Verbindung zu bringen ist. So hat jüngst Alfred Frieze versucht, einige Angaben der Fälschungen von Neustadt am Main auf solche Aufzeichnungen aus dem neunten Jahrhundert zurückzuführen¹⁹⁰. Auch Franz-Josef Schmale hat bei der Untersuchung der jünge-

ren Vita Burchardi darauf hingewiesen, daß ihr Verfasser, den er als Ekkehard von Aura anspricht, über urkundliche Quellen aus der Karolingerzeit verfügt hat¹⁹¹, die vielleicht ihrerseits bereits historiographische Verarbeitung gefunden hatten. Hier bedarf es solcher Befragung sekundärer Quellen nicht, die verfügbaren Texte geben selber Antwort. Seit Heinz Zatscheks bahnbrechender Untersuchung weiß man, eine wie große Rolle die Formelbücher der Merowinger- und Karolingerzeit auch und gerade bei der Abfassung von »Privatkunden« gespielt haben¹⁹². Bernhard Schmeidler hat dann, im Zusammenhang mit der Edition von M, die Anklänge der Gründungsurkunde von Megingaudshausen an verschiedene Sammlungen dieser Art aufgedeckt¹⁹³. Schon damit ist der Beweis erbracht, daß solche Hilfsmittel zur Urkundenabfassung auch in Ostfranken zugänglich waren, jedenfalls von Lantfredus, dem Schreiber von M benutzt wurden.

Aber Alfred Wendehorst gebührt das Verdienst auf weitere Zusammenhänge dieser Art hingewiesen zu haben. Er konnte zeigen, daß B, sowie die Ansbacher Urkunde eines Helengoz, ein Spurium aus dem Ende des 12. Jahrhunderts mit einer Datierung auf 1005¹⁹⁴, nach zwei Formularen der *Formulae Salicae Lindenbrogianae* gearbeitet sind. Da der Vergleich der entsprechenden Passagen von Wendehorst an versteckter Stelle publiziert worden ist¹⁹⁵, sei er hier noch einmal vorgelegt:

Helengoz¹⁹⁶

B

Formulae Salicae Lindenbrogianae, S. 273, Nr. 10^{196a}

Qui debitum sibi innexumque relaxat servitium, mercedem sibi apud deum in eterna beatitudine retribuere confidat.

Qui debitum sibi nexumque servitium relaxat, premium ex hoc apud dominum in eterna beatitudine retribuere confidat.

Qui debitum sibi nexumque servitium relaxat, praemium ex hoc apud dominum in aeterna beatitudine retribuere confidat.

Quapropter ego Helengoz cogitans de dei timore ac eterna bona retributione trado ancillam meam Diepurgam et censualem facio ad reliquias sancti Salvatoris et sancte Marie et sancti Gumberti...

Quapropter ego in dei nomine Bepho, de eterno cogitans premio, ancillam iuris mei nomine Willeburge ab omni vinculo servitutis absolvo et ad reliquias sancti Salvatoris et ad sanctum Kylianum martirem Christi ad locum, qui dicitur Hopherst, censualem facio.

Quapropter ego in dei nomine ille, cogitans de dei timore vel aeterna bona retributione, propterea vernaculo iurisque mei nomine illo ab omni vinculo servitutis ad praesens absolvo,

et sit ingenua tamquam ab ingenuis parentibus fuisset nata vel procreata...

ita ut a die presente ut ingenua censalis sit et ingenua censalis permaneat, tamquam si ab talibus parentibus fuisset procreata vel nata.

ita ubi ab hac die ingenuus sit et ingenuus permaneat, tamquam si ab ingenuis parentibus fuisset procreatus vel natus.

Peculiare vero quod habet aut quod deinceps laborare potuerit, habeat sibi concessum atque indultum...

Mundiburdium vero ac defensorem aliunde non requirat nisi ad predictum locum ad defendendum, non ad inclinandum...
ea tamen ratione, ut per singulos annos ad missam sancti Burchardi tres denarios persolvat in argento aut cera vel lino...

Obwohl die übrigen Ansbacher Traditionen, die sämtlich als Überarbeitungen des 12. Jahrhunderts erhalten sind, nicht in diese Untersuchung einbezogen werden sollen¹⁹⁷, sei kurz darauf verwiesen, daß sich wenigstens noch in einer von ihnen ebenfalls ein Anklang an das in den beiden anderen Urkunden verwendete Formular zeigt. Im Jahr 933 schenkt Otbraht mehrere Censualen an den heiligen Gumbert und bestimmt hinsichtlich des Vogtes: *mundiburdium uero aduocatum predicti loci non ad inclinandum sed ad defendendum habeant*¹⁹⁸.

Im Zusammenhang mit dieser *carta ingenuitatis* mag noch auf ein bemerkenswertes Zeugnis aus dem Eichstättter Raum verwiesen werden. Der Herriedener, später Eichstättter Priester Wolfhard berichtet gegen Ende des 9. Jahrhunderts in seinem Mirakelbuch über die Walpurgiswunder zu Monheim über die Heilung einer Magd, die anschließend von ihrem Herrn freigelassen wurde: *statim ut portis ei ingenuitatis apertis ciuis est effecta Romana*. Diese auch in der Lex Ribuaria belegte Formulierung ist in zahlreichen Formelsammlungen in die Beispiele für Freilassungsurkunden eingegangen, u. a. auch in Formel 10 der Formulae Salicae Lindenbrogianae^{198a}. Die Kenntnis einer solchen Formelsammlung, vielleicht eben dieser, mag Wolfhard die Feder geführt haben, als er das Wunder niederschrieb.

Unter den Stücken für den heiligen Kilian bleibt die Bepho-Urkunde mit diesen Formularbeziehungen nicht allein. Hinzufügen läßt sich E. Auch für die Abfassung der Urkunde Graf Eginos haben die Formulae Salicae der Sammlung Lindenbrog zumind. teilweise als Vorlage gedient und der Text ließe sich an manchen Stellen nach ihnen ergänzen.

Peculiare vero suum quod habet aut deinceps elaborare potuerit in amore Christi concessum habeat atque indultum;

mundeburde vero vel defensionem aliud non requirat nisi ad sanctum Kylianum, non ad inclinandum nec ad defendendum,
ea vero ratione, ut annis singulis ad sollempnitatem in sanctum pasche denarios III sive in cera vel lino tantum valente ad supra scriptas reliquias persolvere studeat totaque procreatio eius ipsum censum sequatur.

Peculiare vero suo, quod habere videtur vel deinceps elaborare potuerit, sibi habeat concessum atque indultum;

S. 274 Nr. 11

mundeburde vero vel defensionem... aliubi penitus non requiratur nisi ad sancti illius ad defendendum, non ad inclinandum, et annis singulis ad sollempnitatem sancti illius... dinarios tantos exsolvere faciat...

E

[...]mine patris et filii et spiritus sancti

[...]

...

[...]

iterna.

Quapropter ego in dei nomine egino comis necnon et coniunx mea uentilgart ambi pariter cog[...]

eterna bona retributione, propterea donamus et tradimus aliquas res nostras ad reliquias sancti [...]

...

...

...

...

[...] martiris, ubi uenerabilis uuolfger episcopus et rector preesse uidetur.

Donamus igitur et donatum in perpetu[...]

[...]sazi in loco nuncupante harnobrunno cum custilis (!), curticiis, domibus, aedificiis, macipiis (!), terris, silu[...]
aquis, aquarumue decursibus, uineis, pomeriis, pecuniis (!) pecoribus omnia cum omnibus quicquid in ip[...]
et esse possessio uel dominatio...¹⁹⁹

Formulae Salicae Lindenbrogianae, S. 266, Nr. 1

Ille bene possidet rebus in seculo, qui sibi de terrenis seu de caducis rebus comparat sempiterna.

Quapropter ego in Dei nomine ille necnon et coniunx mea illa, ambo pariter cogitantes de Dei timore vel aeterna bona retributione, propterea donamus, tradimus aliquas res nostras ad monasterium quod dicitur ill., quod dedicatum esse dinoscitur in honore sanctorum apostolorum Petri et Pauli seu ceterorum sanctorum, quorum reliquiae ibidem haberi noscuntur, ubi uenerabilis vir ille rector praesesse uidetur.

Donamus igitur et donatum in perpetuo esse volumus, hoc est in pago illo in loco nuncupante illo super fluvio illo, id est mansos tantos cum hominibus ibidem cummanentibus vel aspicientibus, nominibus his illos et vel illas, cum domibus, edificiis, curtiferis, cum wadriscapis, terris, tam cultis quam incultis, silvis campis, pratis, pascuis, communiis, perviis, aquis aquarumue decursibus, mobile et immobilibus, praesidiis, peculiis, pecoribus, omnia et ex omnibus, quicquid in ipso loco nostra uidetur esse possessio vel dominatio.

Lediglich für A konnte bislang keine Vorlage eruiert werden, aber die hier vorgelegten Befunde genügen, wie ich meine, um die eingangs gestellte Frage zu beantworten.

Wie in den anderen Teilen des Frankenreiches sind auch in Ostfranken und besonders in Würzburg zur Abfassung von Urkunden verschiedene Formelsammlungen benützt worden. Der Nachweis der Verwendung der Formulae Salicae

Lindenbrogiana schließt die Lücke, die in ihrem Verbreitungsgebiet bislang noch bestand. Zatschek setzte ihre Entstehung, gestützt auf Beispiele aus Werden an der Ruhr im Westen, im eigentlich salischen Gebiet, d. h. in Flandern an²⁰⁰ und auch in Bayern sind sie nicht unhäufig verwendet worden²⁰¹.

Das ist jedoch nicht alles. Bedeutsam erscheint vor allem die lange Zeitspanne, in der die Verwendung einzelner Formulare dieser Sammlung in Würzburg bezeugt ist. Die Amalbirg-Urkunde (A) von 800 enthält nichts daraus. Vielleicht war die Sammlung in Würzburg zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, vielleicht auch entstand das Stück außerhalb der Bischofsstadt, wo jene zuhause gewesen zu sein scheint. Im zweiten und dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts wurde nach ihr gearbeitet (E) und noch im letzten Viertel des Säculums ist sie nach dem Ausweis von B benutzt worden.

Dies alles deutet doch eher auf eine gewisse Organisation und Kontinuität des Urkundenwesens hin, als auf weitgehende Unschriftlichkeit. Nimmt man noch die Ansbacher Zeugnisse hinzu, die allerdings schwierig zu beurteilen sind und schenkt man ihren Datierungen Glauben, so gelangt man für die Benützung der Formulae der Lindenbrogischen Sammlung bis spät ins 10. Jahrhundert und über die Jahrtausendwende hinaus. Das bedeutet eine längere Verwendung als sonst für das ostfränkische Reich bezeugt ist²⁰². Man wird diese Ansbacher Spuren des 12. Jahrhunderts keineswegs als Zeugnisse einer blühenden Schriftlichkeit im 10. Jahrhundert werten dürfen, aber doch als späte Reflexe eines karolingerzeitlichen Urkundenwesens in Würzburg. Denn daß die Formulae, nach denen die Ansbacher Urkunden gearbeitet sind, aus Würzburg stammen, daran dürfte bei den engen Bindungen des Gumbert-Stiftes an Würzburg kein Zweifel bestehen²⁰³.

Auch auf den Personenkreis, der als Träger des Würzburger Urkundenwesens im 9. Jahrhundert in Frage kommt, geben die überkommenen Reste wenigstens einen Hinweis, obwohl die Schreiberunterfertigungen von A und E verloren sind. Wer Lantfredus war, der 816 für Graf Megingaud tätig war (M), steht dahin²⁰⁴. In B aber liest man: *Et ego Ratgaudus cancellarius subscripsi*. Es muß noch einmal auf die Untersuchung des III. Abschnittes verwiesen werden, die die Authentizität dieses Stückes ergeben hat²⁰⁵. Wiederum handelt es sich hier, zumal für ein Gebiet ostwärts des Rheins, um einen außerordentlich späten Beleg, diesmal für den Titel *cancellarius*²⁰⁶. Mit dem fränkischen Gerichtsschreiberamt²⁰⁷ kann Ratgaudus jedoch nichts mehr zu tun haben. Eher wird man an einen *cancellarius* des Bischofs denken müssen, etwa in Parallele zu den *cancellarii*, die im Auftrag der Äbte von Stablo kurz vor 900 Urkunden fertigten oder zu den bis ins 11. Jahrhundert nachweisbaren *cancellarii* der burgundischen Bischöfe²⁰⁸.

Nichtsdestoweniger verstärkt die Nennung des *cancellarius* Ratgaudus, in dem man demnach den Leiter eines bischöflichen Urkundenwesens oder wenigstens den Schreiber des Würzburger Bischofs sehen muß, die Argumente für die Existenz regelmäßiger Urkundenausstellung in fest ausgebildeten Formen im Würzburg der Karolingerzeit. Ostfranken ist kein unschriftliches Land, auch im Bistum Würzburg war das Urkundenwesen, wie das Frankenreich es ausgebildet hat, fest verwurzelt. Ein solches Fazit der Untersuchung entspricht auch besser dem Bild, das die Forschung vom Geistesleben und der Schreibkultur der Bischofsstadt am Main gezeichnet hat²⁰⁹.

Die Archivbestände an »Privaturkunden« aus der Karolingerzeit, über die man im Würzburg des 11. Jahrhunderts offenbar noch verfügte, sind bis auf wenige Reste verloren. Sie sind untergegangen in einer Zeit, die aufgrund veränderter Anschauungen vom Beweiswert der unbesiegelten Urkunde von ihnen nichts mehr wissen wollte. Niemand hat diesen Sinneswandel der Zeit um 1200 treffender in Worte gefaßt als der Waliser Giraldus Cambrensis. Das ist eine ferne Stimme. Aber es handelt sich dabei um eine Umwälzung, die das ganze Europa nördlich der Alpen betroffen hat, und so mag sie auch am Main gehört werden.

Giraldus erzählt in seiner Autobiographie, daß er als Archidiakon von Brecon gegen Ende der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts mit dem Bischof von St. Asaph in Streit über gewisse Rechte geriet. Bei einem Zusammentreffen in der Michaelskirche von Ceri legte der Bischof zum Beweis seiner Behauptungen ein altes Buch vor — *in eius testimonium librum produxit antiquum* — aus dem er eine Aufzeichnung verlesen ließ, die seine Ansprüche belegte. Giraldus, der in Paris gebildete, im juristischen Geschäft erfahrene Kleriker neuen Schlages erhob sofort Widerspruch. Und er nannte auch den Grund: *In libro autem suo scribere poterat, quod volebat. Sed si cartam inde haberet cum autentico sigillo vel privilegium, ostenderet*²¹⁰. Das heißt: »In ein Buch kann jeder schreiben, was er will. Wenn du eine Urkunde oder ein Privileg mit einem authentischen Siegel hast, dann zeige sie vor«.

Dies war die Maxime, die fortan im Beweisverfahren galt, untermauert durch die Autorität einer päpstlichen Dekretale²¹¹. Die karolingischen Cartae, die Traditionsnotizen des 10. bis 12. Jahrhunderts waren nun weitgehend nutzlos, verfielen, wie E, der Makulierung, und nur wenige sind — wie die Stücke, die hier zu behandeln waren — auf unsere Zeit gekommen.

ANMERKUNGEN

Folgende Abkürzungen werden durchgehend gebraucht:

AHVU	Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg
GS	Germania Sacra
HStA	Hauptstaatsarchiv
MB	Monumenta Boica
QFW	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg
RB	Regesta Boica
StA	Staatsarchiv

Stb.	Standbuch
UB	Urkundenbuch
WDGB	Würzburger Diözesangeschichtsblätter
WU	Würzburger Urkunde

Würzburger Bischofsurkunden werden gelegentlich bei längeren Anmerkungen mit den Siglen zitiert, wie sie die Anm. 1 genannte Arbeit verwendet.

¹ Peter Johaneck, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (= QFW 20), Würzburg 1969, S. 12–16.

Der Verfasser verdankt Theodor Kramer die Möglichkeit zur Drucklegung seiner seinerzeitigen Studien im vollen Umfang und in großzügiger Ausstattung. Er steht damit immer noch in der Schuld des Jubilars, dem die Erschließung der Würzburger Urkundenüberlieferung für die historische Forschung stets ein besonderes Anliegen gewesen ist. Wenn der Verfasser sich bislang auch nicht entschließen konnte, einen oft geäußerten Wunsch Theodor Kramers zu erfüllen und die Regesten der Bischöfe von Würzburg in Angriff

zu nehmen, so soll dieser Beitrag doch zeigen, daß er das Thema nicht aus den Augen verloren hat.

² Ebd., S. 13.

³ Fränkische Urkundenstudien I: Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megin-gaueshausen vom Jahre 816, in: Jahrbuch für fränk. Landesforschung 5 (1939), S. 73–101; näheres vgl. u. S.

⁴ Zum Würzburger Urkundenwesen im hohen Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 34 (1971), S. 388.

⁵ Peter Johanek, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (= Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 131–162, hier S. 155–58.

⁶ Vgl. etwa die Übersicht über die bis 830 urkundlich genannten Orte in: Karl Bosl, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz, München 1969, S. 157–191.

⁷ Vgl. UB des Klosters Fulda. I. Bd. (Die Zeit der Äbte Sturm und Baugulf), bearb. von Edmund E. Stengel (= Veröffentlichungen d. Hist. Kommission f. Hessen und Waldeck X,1), Marburg 1958, S. XVII–XLVII, dort die ältere Lit.; ein Teil der einschlägigen Arbeiten Stengels ist mit Nachträgen versehen wieder abgedruckt in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte, Marburg 1960.

⁸ Vgl. Codex Laurehamensis, Bd. I–III, bearb. von Karl Glöckner, 1936, Ndr. mit Nachträgen Darmstadt 1963, dazu die Bibliographie in: Die Reichsabtei Lorsch, Bd. II, hg.v. Friedrich Knöpp, Darmstadt 1977, S. 374 f.

⁹ Z. B. die Traditionsnotizen in Univ.-Bibl. Würzburg M.p.th.f. 57, f. 23v–24r, Druck bei Edward Schröder, Altwürzburgisches, in: Nachrichten der Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1927, S. 97 f.; vgl. dazu Bernhard Bischoff/Josef Hofmann, Libri Sancti Kyliani. Die Würzburger Schreibschule und die Dombibliothek im VIII. und IX. Jh. (= QFW 6), Würzburg 1952, S. 27 bzw. 120. Hierher gehören auch Einträge wie die Würzburger Markbeschreibung in das Evangelium M.p.th.f. 66, f. 208v.

¹⁰ Zu ihm Joachim Dienemann, Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert (= QFW 10), Würzburg 1955.

¹¹ Deren Geschichte und planmäßige Ordnung ist erst seit etwa 1300 zu überblicken, vgl. Walter Scherzer, Die Anfänge der Archive der Bischöfe und des Domkapitels zu Würzburg, in: Archivalische Zeitschrift 73 (1977), S. 21–40, bes. 27 ff.

¹² Ähnliches mag auch für Mainz gelten. Die nicht eben wenigen Mainzer Verhältnisse betreffenden nichtköniglichen Urkunden des 8./9. Jahrhunderts stammen fast ausnahmslos aus Fuldaer oder Lorsch Überlieferung, vgl. Mainzer UB, I. Bd.: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), bearb. v. Manfred Stimming, Darmstadt 1932, passim. Die erste aus Mainz selbst überlieferte Traditionsnotiz scheint Nr. 203, S. 125 von 963 zu sein.

¹³ Die frühen Ansbacher Traditionen, von denen eine im weiteren heranzuziehen ist, vgl. u. S. 53, bleiben hier beiseite.

¹⁴ UB der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg, Bd. I, mit einer Einleitung von Anton Chroust, bearb. v. Franz Josef Bendel, neu bearb. von Franz Heidingsfelder und Max Kaufmann; Bd. II bearb. von Georg Schrötter (= Veröff. d. Ges. für fränkische Gesch. III, 1.2), Leipzig 1912/32.

¹⁵ Wie Anm. 3.

¹⁶ Zu Bischof Wolfger vgl. Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg I (= GS NF 1), Berlin 1962, S. 36 ff.

¹⁷ Walter Mahr, Zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Aura/Saale, in: Mainfränkisches Jahrbuch 13 (1961), S. 55–62.

¹⁸ Zur Datierung vgl. u. S. 46.

¹⁹ Gropp (vgl. Druck) kannte noch eine weitere Handschrift, die für den Namen des Schenkers die Lesung *Guelpho* bot; diesen zweiten Codex aufzufinden ist mir nicht gelungen.

²⁰ Neuerdings auch zusammen mit einer Übersetzung bei Wilhelm Hommel, Herrschaft und Siedlung im Haller Raum ums Jahr 1000 in neuer Sicht, in: Württembergisch-Franken 49 (1965), S. 152 f., mit Faksimile, S. 151.

²¹ Vgl. zuletzt Winfried Schich, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur (= Städteforschung: Reihe A,3) Köln/Wien 1977,

S. 119 f. mit allen Nachweisen. Allgemeine Übersicht zur Geschichte von St. Stephan: Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (= Germania Benedictina II), Augsburg 1970, S. 354–58.

²² Schich, ebd.

²³ Auf die Kontroversen, die den Standort des ersten rechtsmanischen Domes betreffen, ist hier nicht einzugehen. Vgl. dazu grundlegend Paul Schöffel, Neumünster und Dom, in: *Herbipolis sacra*. Zwei Untersuchungen zur Geschichte des Bistums Würzburg im frühen und hohen Mittelalter (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX,7), Würzburg 1948, S. 56–104; neuestens Klaus Lindner, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 35), Göttingen 1972, S. 151–64, vgl. auch Schich, Würzburg, S. 11 mit N. 34a. Allgemein zu Neumünster: Norbert Backmund, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Windberg 1973, S. 113–15 (allerdings mit unzutreffenden Angaben f. d. Frühzeit).

²⁴ Vgl. dazu Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige. II. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (= Schriften der MGH) 16/II, Stuttgart 1966, S. 259 f., 270 f., 287 ff. Zugehörigkeit zur Kapelle, die nicht ausdrücklich bezeugt ist, nimmt auch an Werner Goetz, Bischof Adalbero von Würzburg, in: *Fränkische Lebensbilder VI*, Würzburg 1975, S. 31 u. 34; zurückhaltender: Wendehorst GS, S. 102; dort auch S. 113–15 Überblick über Adalberos kirchliche Tätigkeit.

²⁵ UB St. Stephan I, Nr. 2, S. 4–7 (= Ad 3); zu ihr Johanek, Frühzeit, S. 26 f.

²⁶ Vgl. dazu jetzt Kassius Hallinger, Junggorzer Bräuche aus St. Stephan in Würzburg, in: WDGB 25 (1963), S. 93–124, bes. 101 f.; zum Terminus »Junggorzer« jetzt auch: Kurt-Ulrich Jäschke, Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 81 (1970), S. 17–43, zu Münsterschwarzach u. St. Stephan S. 24 f. u. 36.

²⁷ Wenn das Gut zu Marstatt (bei Königshofen a. d. T.), das ein gewisser Rupert 1058 von König Heinrich IV. auf Veranlassung der Kaiserin Agnes geschenkt erhält, von vornherein zur Weitergabe an St. Stephan bestimmt war (vgl. die Parallele bei den Zuwendungen Graf Emehards für Neumünster u. S. 46), so ließe das auf ein Interesse des Hofes an der Gründung schließen, vgl. UB St. Stephan I, Nr. 6, S. 10 f. = D H IV 35.

²⁸ Vgl. die Belege bei Wendehorst, GS, S. 107 f.

²⁹ Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis, c. 131 (ed. Franz Tenckhoff, MGH Scr. rer. germ. in usum schol., Hannover 1921, S. 64, 9); vgl. dazu Manfred Balzer, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (= Münstersche Mittelalter-Schriften 29), München 1977, S. 37.

³⁰ Vgl. die Abtliste bei Hemmerle, Benediktinerklöster, S. 356, sowie Johanna Reimann, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg, in sozial-, rechts- und verfassungsgeschichtlicher Sicht, in: Mainfränk. Jahrbuch 16 (1964), S. 215 (allerdings sagt die dort, Anm. 45 zitierte Quelle nichts über eine dauernde Entfremdung zwischen Kloster und Familie aus). Auch der von 1188–1199 bezeugte Abt Herold könnte der Familie *de Foro* angehört haben, in der dieser Name geläufig ist (vgl. ebd. Stammtafel II). Die Namen Heinrich und Gottfried, die ebenfalls als Abtnamen begegnen, sind zu häufig, um daran Spekulationen zu knüpfen. Rapphold (Abt von 1144–65) ist in dem von Reimann erfaßten Namensgut der Würzburger Ministerialen (S. 246–63) nicht belegt.

³¹ Reimann, a. a. O., S. 211 ff., bes. 221 und 225.

³² Vgl. Schich, Würzburg, S. 170 mit Nachweisen.

³³ Vita Meinweri, c. 131: ... *qui cum mundi contemptu et virtutum appetitu regulariter incederent et odorem bone opinionis et sancte conversationis longe lateque in populos spargerent*.

³⁴ Vgl. Hermann Jakobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16), Köln/Graz 1968, passim, bes. 272 ff.

³⁵ Vgl. Wendehorst, GS, S. 107; die *urbani cives* in MB 37, Nr. 69, S. 28 f.

³⁶ Vgl. zum folgenden stets Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 56 ff., sowie Friedrich Oswald, Würzburger Kirchenbauten des 11. und 12. Jahrhunderts (= Mainfränk. Hefte 45), Würzburg 1966, S. 99–101 und Lindner, Untersuchungen, S. 157 f.; auf Einzelverweise wird weitgehend verzichtet.

³⁷ Wie Anm. 25: ... *in ipsam civitatem transtulimus et canonicos cum canonicis utpote eiusdem professionis et ordinis homines collocare non incongruum duximus*.

- ³⁸ Dazu Josef Semmler, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv 53), Bonn 1959, S. 60–63 u. 186–89; Jakobs, Adel, S. 259–63, sowie neuestens Georg Jenal, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–75) und sein politisches Wirken, Bd. 1 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 8,1), Stuttgart 1974, S. 110–54 zum Verhältnis Ezzonen/Anno.
- ³⁹ Fundatio monasterii Brunwilarensis, c. 31, ed. Hermann Pabst, in: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 12 (1874), S. 184; zur Quelle Wilhelm Wattenbach/Robert Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier, II. Teil, Darmstadt 1967, S. 644 f., sowie zu ihrem Charakter als Memoria des Ezzonengeschlechts: Hans Patze, Adel und Stifterchronik, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 100 (1964), S. 51 f. Vgl. auch Korrekturnachtrag u. S. 68.
- ⁴⁰ Vgl. Semmler, Klosterreform, S. 62 und 216. Die entsprechende Urkunde Adalberos von angeblich 1075 (Ad 6) ist zwar gefälscht, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 23 und Walter Lorenz, Urkundenstudien zur Frühgeschichte von Coburg, in: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 1970, S. 317–70; doch wird man als echte Grundlage einen begünstigenden Akt Adalberos anzusetzen haben, wobei unsicher bleibt, was er beinhaltete.
- ⁴¹ Schöffel, Herbipolis sacra, S. 79.
- ⁴² MB 37, Nr. 67, S. 25 ff., sowie Franz Josef Bendel, Die Schenkungen der Königin Richeza von Polen an das Bistum Würzburg (1057 März 3 und 1058 Januar 29), in: Historisches Jahrbuch 34 (1913), S. 65–70. Obwohl Adalbero umfangreiche und für das Bistum wichtige Güter zur lebenszeitlichen Nutzung an Richeza überließ, handelt es sich de facto doch um eine Schenkung der Königin.
- ⁴³ Zur Unabhängigkeit der Fälschung der Gründungsurkunde von St. Stephan gegenüber der Richeza-Urkunden vgl. Johanek, Frühzeit, S. 26 f.
- ⁴⁴ So Schöffel, Herbipolis sacra, S. 79, gestützt auf *reginae sumptibus* in der Fundatio mon. Brunwilarensis.
- ⁴⁵ Hierzu Rainer Jooss, Kloster Komburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (= Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Schwäbisch Hall 1971, S. 15–28, sowie ders. in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. von Franz Quarthal (= Germania Benedictina V), Augsburg 1975, S. 351–58.
- ⁴⁶ Jooss, Komburg, S. 23, sowie 122 f.
- ⁴⁷ Vita Wolfhelmi abb. Brunwilar. auctore Conrado, MGH SS XII, S. 190, dazu Jooss, Komburg, S. 18.
- ⁴⁸ Ebd., S. 22.
- ⁴⁹ Vgl. ebd. S. 16 f.
- ⁵⁰ Schöffel, Herbipolis sacra, S. 83 f. setzt die Gründung aufgrund der Untersuchung der Propstnamen der Würzburger Stifte zwischen 1058 und 1063. Sicher wird man mit einer längeren Gründungsphase zu rechnen haben, in der der 3. März 1057 nur den Beginn markiert. Über eventuelle vorbereitende Maßnahmen Graf Emehards bereits vor diesem Zeitpunkt vgl. u. S. 46.
- ⁵¹ Vgl. die Anm. 66 zitierte Urkunde, dazu Schöffel, Herbipolis sacra, S. 71, sowie S. 89, N. 2, wo er bereits auf die Parallelen Schaffhausens und Komburg hinwies; zum Allerheiligentitel allgemein: Gerd Zimmermann, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter, dargestellt an Beispielen aus dem alten Bistum Würzburg, Teil II, in: WDGB 21 (1959), S. 92 f. Vgl. auch u. S. 40; die von Oswald vorgeschlagene Interpretation des Doppeltitels schließt die hier angedeuteten reformerischen Anklänge des Allerheiligentitels nicht aus.
- ⁵² Zimmermann, a. a. O., S. 93; Jooss, Komburg, S. 22 erwähnt ihn nicht.
- ⁵³ Origo Monasterii Triefenstein: StA Würzburg, Stb. 652 f. a und c (18. Jh.), vgl. zu Triefenstein: Wendehorst, GS, S. 121; Norbert Backmund, Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern, Passau 1966, S. 144–46; Wilhelm Störmer, Das Augustinerchorherrenstift Triefenstein, in: Lengfurt. Beiträge zur Ortsgeschichte, Bd. 1 (1978), S. 116–26.
- ⁵⁴ StA Wertheim, Abteilg. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Triefenstein, Zinsbuch A von 1425 (= StA Würzburg, Stb. 652 b/2 = Fotokopie), alte Folierung 294.
- ⁵⁵ J—L 7067; Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia III, bearb. von Albert Brackmann, Leipzig 1935, S. 198; bereits eine Urkunde Bischof Emehards für Kloster Neustadt von 1102 (Em 8) nennt Triefenstein *plantationem secundum regulam beati*

Augustini, vgl. J. A. Kraus, Die Benediktinerabtei Neustadt am Main, Würzburg 1856, S. 108, Beilage V.

⁵⁶ Ich hoffe, dies demnächst in anderem Zusammenhang zeigen zu können; vgl. vorerst Störmer, a. a. O., S. 117 f.; zu Arrouaise: Ludo Milis, L'ordre des chanoines reguliers d'Arrouaise, Brugge 1969.

^{56a} Das behauptet auch Em 8 (vorige Anm.), indem sie von Gerung *aliisque cum eo arctiorem viam ingressis* spricht.

⁵⁷ Wie Anm. 54, dazu Wendehorst, GS, S. 121.

⁵⁸ Vgl. dazu nur Jooss, Komburg, S. 21 f.

⁵⁹ Gefälschte Urkunde Emehards für Lambach auf das Jahr 1103 Apr. 23, UB d. Landes ob der Enns II, Wien 1852, Nr. 87, S. 124; zum echten Kern: Johanek, Frühzeit, S. 293 f.

⁶⁰ StA Würzburg, Stb. 184, f. 115r, ungedruckt.

⁶¹ Vgl. die Nachweise zu Gozelin bei August Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803, in: AHVU 32 (1889), S. 65; die Bemerkungen Amrehins zu den Schenkungen sind gegenstandslos, sie betreffen nicht das Domkapitel sondern eben Neumünster. Auch in dem seit Amrhein bekannt gewordenen Material ist Gozelin über 1140 hinaus nicht mehr im Domkapitel nachzuweisen; dafür erscheint seit 1144 ein Gozelin unter den Kanonikern des Neumünster in folgenden Urkunden: 1144: Emb 37; 1151: Geb 3; 1152: Geb 8; 1156: StA Würzburg, Stb. 184, f. 51r, ungedruckt; 1158: Geb 32; 1160: HStA München WU 5653 = RB I, 237. Eine undatierte, auf ca. 1159/60 zu setzende Urk. des Neumünster, StA Würzburg, Stb. 184, f. 114r, ungedruckt, nennt ihn *Gotzelinus magister*, was die Gleichsetzung mit dem Domscholaster sichert. Bei den Verordnungen hinsichtlich seiner Schenkung aus dem Jahr 1135, die 1160 erlassen werden (RB I, 239) scheint er nicht mehr am Leben zu sein; in der Gnadenjahrsverleihung Bischof Heinrichs II. von 1163 (He II 16) ist er nicht mehr unter den Kanonikern Neumünsters aufgeführt.

⁶² HStA München, WU 5660 = RB I, 267 (Her 20): *... quod fratres sancti Kyliani in ecclesia que nouum monasterium dicitur multas incommoditates ex corruptione aeris quoniam uicinum dormitorio necessarium inferebat perpassi, serenitatem nostram expostulauerunt*...

⁶³ Vgl. Urkunde Bischof Erlungs von 1106 über die Testierfreiheit der Domkanoniker bezüglich ihrer Häuser, die hier als alte Wohnheit erscheint, MB 45, Nr. 2, S. 4 f.

⁶⁴ HStA München, WU 5665 = RB I, 287; 1180 noch einmal bestätigt: WU 5670 = RB I, 309.

⁶⁵ Seit 1144 (HStA München WU 5642 = RB I, 175) kontinuierlich nachzuweisen.

⁶⁶ Emb 20 von 1136: *domnus Adelbero ... basilicam quoque, quod nouum monasterium appellant, in honore beate, genetricis et omnium sanctorum a fundamento erexit*, vgl. Karl-Friedrich Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI., und XII. Jahrhunderts, 3. Bd.: Acta imperii adhuc inedita, Innsbruck 1865/81 (Ndr. 1964), Nr. 100, S. 116.

⁶⁷ Vgl. Schöffel, Herbipolis sacra, S. 95; über frühe Kiliansreliquien außerhalb des Domes vgl. Dienemann (wie Anm. 10), S. 59–63.

⁶⁸ So erstmals 1176, vgl. Würzburger Urkundenregesten vor dem Jahr 1400, bearb. von Wilhelm Engel, Würzburg 1958, Nr. 5, S. 5 (Die auf 1165 datierte Urk. HStA München WU 5658 = RB I, 255 ist Fälschung aus den 80er Jahren, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 79, N. 179). Schon 1160 erscheint in Neumünster-Urkunden, allerdings nicht als Intitulatio, die Bezeichnung *fratres sancti Kyliani in nouo monasterio*, vgl. zum Ganzen Schöffel, Herbipolis sacra, S. 72 mit Nachweisen.

⁶⁹ Vgl. dazu wohl abschließend Lindner, Untersuchungen, S. 187–91.

⁷⁰ HStA München, WU 4061 = RB I, 105; Faksimile in: Monumenta Paleographica 1. Ser., 9. Lfg., hg. v. Anton Chroust, München 1902, Taf. 2.

⁷¹ StA Würzburg, Stb. 184, f. 41r, ungedruckt, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 67 f.

⁷² 1135: StA Würzburg, Stb. 184, f. 115r, ungedruckt, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 68 f.; 1171: StA Würzburg, Stb. 184, f. 67v, ungedruckt. Die Urkunde zu 1130, HStA München, WU 5638 = Württembergisches UB V, Nachtr. X, S. 378 muß als Spitzenbeleg ausscheiden, da sie gefälscht ist, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 68, 70, 77.

⁷³ 1152: StA Würzburg, Stb. 184, f. 48r, ungedruckt, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 73; 1184: HStA München, WU 5675 = RB I, 327. Die Urkunde zu 1128, StA Würzburg, Stb. 184,

f. 44v, ungedruckt, muß wiederum als Beleg ausscheiden; es handelt sich um eine Fälschung aus den 50er Jahren des 12. Jahrhunderts, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 68 f. 82.

⁷⁴ Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg XII: Stadt Würzburg, bearb. von Felix Mader, München 1915, S. 314 f. Der Sarkophag wird in ganz allgemeinen Termini ins 8. Jh. datiert, wovon die neuere Lit. zumeist Abstriche zu machen bemüht ist; die Datierung der Inschrift schwankt zwischen 13. und 14. Jahrhundert; vgl. zuletzt Lindner, Untersuchungen, S. 157 u. 190.

⁷⁵ In diesem Jahr erfolgt eine Schenkung für das Domkapitel *ad reliquias sancti Kyliani martiris* und zwar in *cripta dominicalis ecclesie Wirceburg ad sarcofagum sancti martiris Kiliani*, MB 37, Nr. 69, S. 28, Faksimile: Monumenta Palaeographica, a. a. O. Taf. 1.

⁷⁶ Oswald, Würzburger Kirchenbauten (wie Anm. 36), S. 123–26, ohne Datierungsvorschlag.

⁷⁷ Das schließt selbstverständlich die bei Neugründungen übliche Schenkung einzelner Partikel nicht aus.

⁷⁸ Lediglich 1188 erscheint die Wendung *super reliquias altaris in capitolio nostro siti*, wobei ein Heiliger nicht genannt ist, HStA München, WU 5677 = RB I, 343 (Schenkungen des Kanonikers Hermann).

⁷⁹ Der Interpretation von Lindner, Untersuchungen, S. 157 f. kann ich mich nicht anschließen, wenn er in der Aussage der Fundatio mon. Brunswilar.: *in loco ubi sancti Kyliani . . . erat martyrium*, das Wort *locus* als allgemeine Bezeichnung für Würzburg auffassen will. Die dafür beigebrachten Parallelen aus der Fundatio treffen nicht, sie meinen durchweg kleinere Orte, während hier doch wohl gerade die exakte Lage in einer größeren Stadt angegeben werden soll, eben der Platz des Martyriums.

⁸⁰ Darauf könnten vielleicht doch die oft verworfenen Nachrichten bei Lorenz Fries über die Aktivitäten Bischof Bernwards und Heinrichs I. hindeuten; Nachweise bei Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 56, N. 2.

⁸¹ Zimmermann, Patrozinienwahl (wie Anm. 51), Teil I, WDGB 20 (1958), S. 76. Auch Hans Dünninger, *Processio peregrinationis*. Volkskundliche Untersuchungen zu einer Geschichte des Wallfahrtswesens im Gebiete der heutigen Diözese Würzburg, II, in: WDGB 24 (1962), S. 149 rechnet mit einer Errichtung des Kiliansaltars in Neumünster »über dem leeren Grab (Sarg)«, wobei er annimmt, daß dieser aus dem ersten an dieser Stelle gedachten Dom stamme.

⁸² Oswald, Würzburger Kirchenbauten, S. 101.

⁸³ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts nimmt sie merklich ab, merkwürdigerweise gerade zu dem Zeitpunkt als ein Neubau errichtet wird (zu dessen Datierung Oswald, Würzburger Kirchenbauten, S. 121 f.) Die Gründe sind hier nicht zu erörtern, hingewiesen sei lediglich darauf, daß auch am Dom um die gleiche Zeit der Kilianskult offenbar zurücktritt.

⁸⁴ Es schenken außer Domscholaster Gozelin (vgl. o. S. 38) 1145 der Domkanoniker Hartmut (RB I, 179), für ihn kann anders als für Gozelin kein Übertritt nach Neumünster nachgewiesen werden. Zwar findet sich ein Kanoniker dieses Namens im Neumünster, doch gehört er ihm schon seit 1140 (Emb 40, 57), also schon vor der Schenkung des Domkanonikers an; 1152 der Domkanoniker Heinrich (Geb 8); 1158 Domkanoniker Heinrich Reizo (StA Würzburg, Stb. 184, f. 26r, ungedruckt = Geb 32); 1160 Domkantor Bernolf (He II 1).

⁸⁵ Vgl. Fleckenstein, Hofkapelle (wie Anm. 24), S. 294 f. mit Nachweisen.

⁸⁶ Zu dieser Entwicklung der Bericht Stefan Weinfurters, Neue Forschungen zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. u. 12. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 224 (1977), S. 379–97.

⁸⁷ Vgl. dazu immer noch die Studie von Erich Kittel, Der Kampf um die Reform des Domkapitels in Lucca im 11. Jahrhundert, in: Festschrift Albert Brackmann, hg. von Leo Santifaller, Weimar 1931, S. 207–47, ein Fall der in manchem an Neumünster erinnert.

⁸⁸ Vgl. Johanek, Frühzeit, S. 41.

⁸⁹ Dazu ebd., S. 23–27.

⁹⁰ StA Würzburg, Stb. 184.

⁹¹ Vgl. u. S. 46.

⁹² Wie Anm. 70.

⁹³ Vgl. Johanek, Frühzeit, S. 24 f.

⁹⁴ Vgl. dazu die Zusammenstellungen von Friederike Zaisberger, Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunden in Deutschland, in: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichts-

forschung 74 (1966), S. 270 ff. und die Bemerkungen bei Johanek, Rechtliche Funktion (wie Anm. 5), S. 161 f.

⁹⁵ D O III 361 und D H II 30, vgl. dazu nur Wendehorst, GS, S. 82 f. und 112.

⁹⁶ Queinfeld: UB St. Stephan I, Nr. 381, S. 438 f.; Wermerichshausen: ebd. II, Nr. 428, S. 59.

⁹⁷ Vgl. u. S. 43 f.

⁹⁸ Jedenfalls berichtet die Fundatio mon. Brunwil. (vgl. Anm. 39) nur vom Neumünster, schweigt aber über St. Stephan.

⁹⁹ Vgl. o. S. 36.

^{100a} Vgl. u. S. 46 ff.

¹⁰⁰ Es ist zu beachten, daß offenbar auch Pfarreien zur Dotation gehörten: Wülfershausen und Dettwang.

¹⁰¹ Der Weingarten Karrenpfad auf dem Neuberg (zur Lage vgl. Werner Lutz, Die Geschichte des Weinbaus in Würzburg im MA und in der Neuzeit bis 1800 (= Mainfränk. Hefte 43), Würzburg 1965, S. 41 f. und Karte) als Schenkung Heinrichs I., vgl. u. wie Anm. 111. Adalbero fügte noch Erbbesitz in Heidingsfeld hinzu, vgl. die Gründungsurkunde Ad 3. Diese Angabe ist glaubhaft, während die Nachricht über die Schenkung eines Gartens unmittelbar beim Kloster den Anlaß zur Fälschung gegeben haben dürfte, vgl. Johanek, Frühzeit, S. 27.

¹⁰² UB St. Stephan I, S. XLIV–LIX.

¹⁰³ J. Fr. Schannat, *Corpus traditionum Fuldensium ordine chronologico digestum*, Leipzig 1724, S. 76, Nr. 55; E. F. J. Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis*, Kassel 1850, S. 97, Nr. 173.

¹⁰⁴ UB Fulda I (wie Anm. 7), S. XLII–XLVI, mit Neudruck.

¹⁰⁵ Das ist Karl Bosl, Franken (wie Anm. 6), S. 71 entgangen, wie er auch im Katalog gelegentlich beide Belege verwendet, S. 155 ff.

¹⁰⁶ Bosl, ebd., S. 185 zieht auch Sülzfeld bei Meiningen in Betracht, doch verdient Sülzfeld bei Königshofen in diesem Fall wohl den Vorzug.

¹⁰⁷ Keinesfalls Wenkheim, Lkrs. Tauberbischofsheim, wie bei Wilhelm Störmer, Markt-Heidenfeld (Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken I, 10), München 1962, S. 56.

¹⁰⁸ Vgl. UB St. Stephan I, S. 2, dagegen nimmt Bosl, Franken, S. 164 eine solche Identität an.

¹⁰⁹ UB St. Stephan I, S. 2, bzw. Bosl, a. a. O., S. 71.

¹¹⁰ Vgl. UB St. Stephan II, Register, S. 886 f.

¹¹¹ Ebd. I, Nr. 205, S. 209 f., vgl. dazu Alfred Wendehorst, der Archidiakonat Münnerstadt am Ende des Mittelalters, in: WDGB 23 (1961), S. 48; in seiner Beurteilung der Erweiterung der Notiz möchte ich ihm betr. der Zurechnung Maßbachs zur Gründungsausstattung (ebd., S. 28) nicht folgen.

¹¹² UB St. Stephan II, Register S. 859; die Schenkung von vier Mansen im Jahr 1091, ebd. I, Nr. 8, S. 12 ist kaum Grundlage dieses späteren Besitzes, sondern eher als Arrondierung schon vorhandener Güter zu verstehen.

¹¹³ Ebd. I, Nr. 152, S. 158 ff.

¹¹⁴ Ebd. I, Nr. 133, S. 141, bzw. Nr. 277, S. 305 f.; die übrigen Belege über dortigen Besitz erst im 15. Jh.

¹¹⁵ Ebd. I, S. 6, 23 (Ad 3): *que ipse Heinricus primitus donaverat . . . eidem ex integro assignavimus*.

¹¹⁶ Vgl. die Angaben zur Überlieferung o. S. 33.

¹¹⁷ Zu diesen Zusammenhängen Hallinger (wie Anm. 26).

¹¹⁸ Vgl. die Anm. 5 genannte Studie 145 ff. und bes. auch die in ihr S. 45, N. 54 bzw. 147, N. 62/63 zitierten Arbeiten Heinrich Fichtenaus, Otto Meyers und Hans Patzes. Vgl. neuerdings noch J.-Ph. Genet, *Cartulaires, registres et histoires: l'exemple anglais*, in: *Le métier d'historien au moyen âge*, hg. v. Bernard Guenée (Publications de la Sorbonne, Série »Etudes« 13) Paris 1977, S. 95–138, sowie die Bemerkungen Otto Gerhard Oexles: Soziale Gruppen und Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit in der Memorialüberlieferung, in: *Prosopographie als Sozialgeschichte?* München 1978, bes. S. 35 ff.

¹¹⁹ Vgl. zuletzt Jean Dufour, *Le rouleau des morts de Boson, abbé de Suse (vers 1130)*, in: *Bulletin de la société nationale des antiquaires de France* 1975, S. 248–53, erweiterte Fassung in: *Journal des Savants* 1976.

¹²⁰ Z. B. UB St. Stephan I, Nr. 169, S. 176,4 (1160: *sepultum apud sanctum Stephanum*

coniuge mea Friderun (im Rotulus übergeschrieben: VIII kal. marc.), im Nekrolog (Univ.-Bibl. Würzburg, M.p. th.f. 31): *VIII kal. Martii: Friderun laica* (kann auch auf VIII Kal. bezogen werden); UB St. Stephan I, Nr. 171, S. 178,2 (1161): *defuncta coniuge mea Mergat VIII kalendas Martii*, im Nekrolog: *VIII Kal. Martii: Mergat laica*. Unsicher bei UB St. Stephan I, Nr. 165, S. 172, 4 (1160): *avia mea Diezekint*. Ein Datum war übergeschrieben, das nunmehr ausradiert und von dem noch *iunii* zulesen ist; im Nekrolog erscheint *Dizekint* zum 5. März.

¹²¹ Univ.-Bibl. Würzburg, M.p.th.f. 31. Es handelt sich um ein Kalendar mit nekrologischen Einträgen (f. 2r–7r), die einem Psalterium vorgebunden sind; der Januar fehlt. Die Hs. gelangte offenbar bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Dom.

¹²² UB St. Stephan I, Nr. 141, S. 148; zur genealogischen Einordnung des Heinrich Schultheiß vgl. Reimann, Ministerialen (wie Anm. 30), S. 218.

¹²³ Alle Träger dieser Namen im Nekrolog sind entweder Mönche oder Nonnen von St. Afra. Nicht erhalten ist allerdings, wie bereits bemerkt, der Januar, so daß zumindest die Möglichkeit besteht, das alle drei Namen sich auf diesem Blatt befanden.

¹²⁴ Wie Anm. 111; über ihr Weiterwirken gedenke ich demnächst eine gesonderte Studie vorzulegen.

¹²⁵ Vgl. für den hier interessierenden Zusammenhang Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 81; Zusammenfassung mit Lit. zum Thema in: Die Kunstdenkmäler von Mittelfranken VIII: Stadt Rothenburg o. d. T., Kirchliche Bauten, bearb. von Anton Röss, München 1959, S. 292–94, zuletzt noch R. Hahn, Die Mark Detwang, in: Die Linde 45 (1963), S. 89 ff., sowie Hommel (vgl. Anm. 20).

¹²⁶ Zu Poppo II. vgl. Wendehorst, GS, S. 63–67. Die Widersprüche lassen sich auch durch Konjekturen meines Erachtens nicht auflösen. So mag es bei der überlieferten Jahreszahl bleiben. Ähnlich Schwierigkeiten lassen sich auch bei B konstatieren, so daß man davon ausgehen muß, daß der Schreiber des Neumünster-Kopiers Leseschwierigkeiten hatte.

¹²⁷ Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 81 mit Lit.; Röss, Kunstdenkmäler, S. 293, anders Hommel (wie Anm. 20), S. 154, dem ich nicht folge.

¹²⁸ Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 56 ff.

¹²⁹ Vgl. Emb 47 (Stumpf, *Acta imperii* (wie Anm. 66), S. 132, Nr. 109: *in parte montis ad eadem bona pertinentis*). Die Nachricht über die Schenkung eines Propstes Wezil in Detwang ist wohl nicht mit dortigem Neumünster-Besitz zusammenzubringen (vgl. Amrhein, Reihenfolge (wie Anm. 61), S. 58, Nr. 120). Wezil ist 1113 u. 1115 als Propst belegt, ohne daß ein Stift angegeben ist; bereits 1108 jedoch erscheint Rugger als Propst von Neumünster, der dieses Amt bis zu seiner Bischofswahl beibehält (vgl. Wendehorst, GS, S. 138).

¹³⁰ Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 81.

¹³¹ D H III 324 von 1054 Juni 20, Kaiserswerth.

¹³² Schöffel, *Herbipolis sacra*, S. 80.

¹³³ *Acta . . . anno ab incarnatione . . . D CCC LIII, regnante domno nostro karulo anno VIII, episcopo Arno annis XII.*

¹³⁴ Johanek, Frühzeit, S. 12, sowie Wendehorst WDGB 32 (1970), S. 215.

¹³⁵ Vgl. u. S. 53 f.

¹³⁶ Vgl. Franz Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (= Geschichtliche Landeskunde XI), Wiesbaden 1975, S. 350 f.

¹³⁷ Dronke, *Codex diplomaticus* (wie Anm. 103), Nr. 382 und 417, S. 173, bzw. 187 aus den Jahren 819 und 823; zu vgl. sind auch Schenkungen, bei denen die persönliche Freiheit der Zinser nicht erwähnt wird, etwa ebd. Nrr. 279, 359, 361, 378.

¹³⁸ Er fehlt bei Amrhein, Reihenfolge (wie Anm. 61).

¹³⁹ Vgl. die Anm. 137 genannten Belege.

¹⁴⁰ 1069: Schenkung des Udalrich (wie Anm. 75); 1136: Schenkung des Suipodo von Stift Haug an Neumünster, StA Würzburg, Stb. 184, f. 10v, ungedruckt (= Emb 21); 1141: Bischof Embricho für Domkapitel, MB 37 Nr. 91, S. 59 f., hier scheint die Formulierung auf eine ältere Vorurkunde zurückzugehen, vgl. u. S. 52. Leinen nennen auch Ansbacher Traditionen, darunter eine, die auf das gleiche Formular zurückgeht wie B, vgl. u. S. 54.

¹⁴¹ Z. B. D Loth. II 6 für Metz von 856: *sub censuali ordine*; D Kl. III 12 für Arezzo von 879: *censualibus utriusque sexus*; D Loth. I 136 für Aachen von 855: *mancipia utriusque sexus atque censuales homines et cerarios ibidem aspicientes*; dieses Diplom wird neuerdings von Th. Schieffer gegen Mühlbacher für echt gehalten, doch könnte gerade die-

ser Passus in der späten Überlieferung interpoliert sein. D LD 65 für St. Emmeram von 853: *homines nostri censuales* muß ausscheiden, es sind ganz offensichtlich keine Wachzinsler gemeint.

¹⁴² MGH, Dipl. Karol. Nr. 283 von 812; vgl. im übrigen die Register der Diplomatabände.

¹⁴³ MGH, *Formulae merowingici et Karolini aevi*, ed. Karl Zeumer, Hannover 1886, Register.

¹⁴⁴ Nach Ausweis des Registers bei Glöckner, Bd. III (wie Anm. 8).

¹⁴⁵ Die Traditionen des Hochstifts Freising, II Bd. (926–1283) (= Quellen und Erörterungen z. bayerischen u. dt. Geschichte NF V), hg. v. Theodor Bitterauf, München 1909, Nr. 1315c, S. 195; Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram (Quellen und Erörterungen, NF VIII), Hg. von Josef Widemann, München 1943, Nr. 669, S. 325; Die Traditionen des Hochstifts Passau (Quellen u. Erörterungen NF VI), hg. v. Max Heuwißer, München 1930, Nr. 703, S. 254; vgl. noch die Belege im Mittel-lateinischen Wörterbuch Bd. II, München 1970, col. 452 ff.

¹⁴⁶ Vgl. allgemein Knut Schulz, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. v. Knut Schulz, Köln/Wien, 1976, S. 86–127; zu Würzburg: Johanek, Frühzeit, S. 298–306: Die Fälschungen des Domkapitels und die Censualen, sowie ders., *Analecta Oxoniensia diplomatica*, in: Mainfränk. Jahrbuch 24 (1972) S. 44–60.

¹⁴⁷ Wie Anm. 66.

¹⁴⁸ Genannt wird Propst Rugger, seit 1108 Propst von Neumünster, vgl. Wendehorst, GS, S. 138.

¹⁴⁹ HStA München, WU 5637 = RB IV, 734 (Emb 6).

¹⁵⁰ Nur am Rande sei die interessante Tatsache vermerkt, daß der ganze Vorgang deutlich macht, daß in den Hopferstädter Censualen zur Zeit Adalberos, und offenbar auch später noch, augenscheinlich das Bewußtsein lebendig war, von jener Willeburg des 9. Jahrhunderts abzustammen. Dieser nicht unwichtigen Fragestellung kann hier nicht nachgegangen werden.

¹⁵¹ Bereits R verwendet die Doppelung *liber et ingenuus*; ähnlich UB St. Stephan I, Nr. 96, S. 105 zu 1131: *Berengerus vir libere conditionis ingenuus*. Für sich stehend kommt *ingenuus* bzw. *ingenuitas* nur ganz vereinzelt vor, im Neumünster 1160 (StA Würzburg, Stb. 184, f. 57r, ungedruckt): *esse seruum dei uel ancilla, summa ingenuitas est*.

¹⁵² Vgl. o. S. 47; er kann aber auch schon im Orig. gestanden haben.

¹⁵³ StA Würzburg, Stb. 184.

¹⁵⁴ Allerdings ist die gleichfalls unbesiegelte Urkunde über die Schenkung Bennos (vgl. Anm. 70) aufgenommen worden; immerhin ist sie für Neumünster selbst ausgestellt.

¹⁵⁵ Vgl. Johanek, Rechtliche Funktion (wie Anm. 5), S. 157 f.

¹⁵⁶ StA Würzburg, Stb. 185, angelegt aufgrund eines Kapitelbeschlusses vom 18. III. 1334, der eine Neuordnung des Archivs anordnete (f. II). Man hat den Eindruck, daß der Kopist zumindest mit B nichts rechtes anzufangen wußte, er ordnete sie, bei im allgemeinen chronologischer Folge, zwischen zwei Urkunden von 1206 und 1210 ein, die auch sachlich nichts mit ihr zu tun haben. R konnte kaum mehr von großem Interesse sein, denn die 1142 Neumünster verbliebene Pfarre Dettwang war inzwischen an den Deutschorden in Rothenburg übergegangen (vgl. Röss, Kunstdenkmäler (wie Anm. 125), S. 294). Die Tatsache, daß R sich immer noch im Neumünster-Archiv befand, beweist, daß ein ähnlicher Akt wie 1057 im 13. Jahrhundert nicht mehr vorgenommen wurde.

¹⁵⁷ Über das Nachleben der frühen Zeugnisse im späteren Mittelalter gedenke ich kurz in der Anm. 124 angekündigten Studie zu handeln.

¹⁵⁸ Prof. C. R. Cheney, Cambridge, bin ich für seine lebenswürdige Vermittlung bei der Erteilung der Benützungserlaubnis im Herbst 1978 zu Dank verpflichtet.

¹⁵⁹ Dies die Vermutung von James, Catalogue, S. 217 (vgl. o. S. 34), allerdings ohne Belege.

¹⁶⁰ Wendehorst, GS, S. 36 ff.

¹⁶¹ Dronke, *Codex diplomaticus* (wie Anm. 103), Nr. 405, S. 183, dazu Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973, S. 227. Ob die Belege Dronke, Nr. 450, S. 199 und 480, S. 211 auf ihn zu beziehen sind, wie Alfred Friesse meint (Studien zur

Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels (= Geschichte und Gesellschaft 18), Stuttgart 1979, S. 96), halte ich für fraglich. Ebenfalls offen bleiben muß, ob für ihn Verwandtschaft zu den beiden Egino, Vater u. Sohn, anzunehmen ist, die um 900 als Grafen im Badenachgau bezeugt sind; zu ihnen Friese, a. a. O., sowie jetzt Die Klostergemeinschaft von Fulda, Bd. 2,1, hg. von Karl Schmid u. a. (Münstersche Mittelalter-Schriften 8, 2,1), München 1978, S. 382.

¹⁶² Vgl. Mahr, Aura, S. 56 (wie Anm. 17). *Harnobrunno* im Waldsassengau muß weiterhin unbekannt bleiben, hinzuweisen ist dabei noch auf ein *Arinebrunnen* im Saalegau, ebenfalls unbekannt (Dronke, Codex diplomaticus, Nr. 313, S. 152) Bei *in pago birnizgauuo* habe ich anders als Mahr keine Bedenken gegen eine Besserung in *uuernegauuo* oder ähnlich.

¹⁶³ Vgl. die Nachweise bei Mahr, Aura, S. 55.

¹⁶⁴ Es ist Textverlust eingetreten, aber die Ergänzung besteht zu Recht, da *uraba* gegen Ende der Urkunde noch einmal vorkommt und nach Lage der Dinge vorher nur an dieser Stelle gestanden haben kann.

¹⁶⁵ Paul Fraundorfer, Das Territorium des Hochstifts Würzburg, Diss. (Masch.) Erlangen 1923, S. 12 f.; Erich Frhr. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, Bericht d. Hist. Vereins Bamberg 79 (1927), S. 9, Anm. 44. Bosl, Franken um 800 (wie Anm. 6), hat die Urkunde nicht verwertet.

¹⁶⁶ Zu Aura: Hemmerle, Germania Benedictina, S. 54–56.

¹⁶⁷ In: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 7 (1839), S. 494.

¹⁶⁸ Vgl. die Zusammenfassung in: Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik, hg. und übersetzt von Franz-Josef Schmale und Irene Schmale-Ott (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Frhr. vom Stein Gedächtnisausgabe 15), Darmstadt 1972, S. 39–43, dort alle weitere Lit.

¹⁶⁹ Auch wenn, wie im weiteren angedeutet wird, die Urkunde sich zur Gründungszeit Auras in Bamberg befand, erscheint es als ausgeschlossen, daß man etwa die beiden Auras verwechselte und die Urkunde Ekkehard als Beleg für Aura an der Saale übergab. Auch keiner der anderen in der Urkunde genannten Orte läßt sich in der Gründungsausstattung Auras nachweisen, vgl. N. Reininger, Die Benedictiner-Abtei Aura, in: AHVU 16 (1862), S. 93–96, dazu: Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, bearb. von Erich Frhr. v. Guttenberg, Würzburg 1963, Nr. 64, S. 35.

¹⁷⁰ Vgl. dazu bereits James, Catalogue, S. 218; ihm folgt Mahr, Aura, S. 57.

¹⁷¹ Das Blatt ist heute so in den Codex eingebunden, daß die letzte Zeile kaum noch zu lesen ist. Mir liegt ein bei der Restaurierung der Hs. aufgenommenes Foto vor, das deutlich zeigt, daß der Kopist mit der Ankündigung der Namen die Abschrift beendete; es folgt noch Raum für mindestens zwei Zeilen.

¹⁷² A. a. O., S. 218.

¹⁷³ *Traditio eginoi (!) comitis et uxoris eius uuentigarte, de arinebrunno et circa ea* [. . .] loc [. . .]; etwa um 1100.

¹⁷⁴ Wie Anm. 168, S. 26 f.

¹⁷⁵ Dies könnte vielleicht weniger mit Stegaurach zusammenhängen, das im 10. Jh. in königlicher Hand erscheint (vgl. D O II 44 = Reg. Bamberg, Nr. 8, S. 7 f.), als mit Breitengüßbach, das als alter Bamberger Bistumsbesitz erscheint und deshalb wohl bei der Gründung von Würzburg auf Bamberg übergang, vgl. Hildegard Weiss, Stadt- und Landkreis Bamberg (Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken I, 21), München 1974, S. 17, 50 u. 110.

¹⁷⁶ Untersuchungen zu Ekkehard von Aura und der Kaiserchronik, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 34 (1971), S. 450 ff.

¹⁷⁷ Wie Anm. 168, S. 43.

¹⁷⁸ *Alexander seruus seruorum dei humillimus/Episcopo rofensi pari.*

¹⁷⁹ Zur Verbreitung der Dekretalen Alexander III. vgl. nur Walther Holtzmann, Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven 30 (1940), S. 13–87.

¹⁸⁰ Zu solchen Zusammenhängen vgl. Peter Johanek, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 86 (1978), S. 42 f.

¹⁸¹ Vgl. dazu Johanek, Frühzeit, S. 12–41.

¹⁸² Die Privaturkunden des Mittelalters (= Handbuch der mittleren und neueren Geschichte, Abt. IV,3), München/Berlin 1911 (Ndr. 1967), S. 68.

¹⁸³ Vgl. auch u. S. 52.

¹⁸⁴ Zum Interesse an der Archivierung bei Urkunden in Laienbesitz vgl. etwa die Hinweise bei Redlich, Privaturkunden, S. 78 mit N. 3.

¹⁸⁵ Vgl. Harry Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886), S. 52 f.; Redlich, Privaturkunden, S. 62 f.

¹⁸⁶ MB 37, Nr. 91, S. 59 f.; dieser alten Urkunde ist offenbar die Formulierung für den Modus der Zinszahlung entnommen: *duos denarios eorumque precium in cera uel in lino*; vgl. dazu o. S. 47.

¹⁸⁷ Dieser unpräzise Terminus soll andeuten, daß es sich dabei zumeist um besiegelte Traditionsnotizen, d. h. um Aufzeichnungen über Schenkungen handelt, die der begünstigte Konvent mit dem eigenen Siegel versah, vgl. dazu kurz Johanek, Rechtliche Funktion (wie Anm. 5), S. 161.

¹⁸⁸ Ebd., S. 157 f.

¹⁸⁹ Vgl. etwa das Verfahren bei der Gründung von Oberzell, MB 45, Nr. 3, S. 6 f.

¹⁹⁰ Friese, Studien (wie Anm. 161), S. 148 ff.

¹⁹¹ Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 19 (1959), S. 57 ff.

¹⁹² Die Benützung der Formulae Marculfi und anderen Formelsammlungen in den Privaturkunden des 8.–10. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 42 (1927), S. 165–267. Vgl. auch Wilhelm John, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens und des Frankenreichs und die Wirksamkeit der Formulare, in: Archiv für Urkundenforschung 14 (1936), S. 1–104, der jedoch in seinen Schlußfolgerungen betr. die Zugrundelegung von Formularen bei der Abfassung von Urkunden m. E. zu weit geht. Keinesfalls haben seine Darlegungen den Forschungen Zatscheks gänzlich die Grundlage entzogen, wie Dirk Peter Blok meint (Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden, Assen 1960, S. 3).

¹⁹³ Fränkische Urkundenstudien (wie Anm. 3), S. 88–95; die verfälschende Interpolation, die Schmeidler zu kennen glaubte, berührt den hier interessierenden Sachverhalt nicht.

¹⁹⁴ HStA München, Brandenburg-Ansbach, Urkunde 815/1 u. 2, in duplo, Druck: J. H. Falkenstein, Antiquitatum Nordgaviensium Codex diplomaticus, Neustadt a.d. Aisch/Leipzig 1788, S. 16, Nr. VII; Faksimile: Adolf Bayer, S. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach, Würzburg 1948, Abb. 22 und 23.

¹⁹⁵ WDGB 32 (1970), S. 215 f., anlässlich der Rezension von Johanek, Frühzeit.

¹⁹⁶ Nach HStA München, Brandenburg-Ansbach Urkunde 815/1. Die vier letzten Abschnitte der Urkunde wurden von Wendehorst der besseren Übersicht wegen umgestellt.

^{196a} In: MGH, Formulae (wie Anm. 143).

¹⁹⁷ Untersuchung und Edition durch Prof. Dr. Walter Scherzer, Würzburg ist in Vorbereitung.

¹⁹⁸ HStA München, Brandenburg-Ansbach Urkunde 814; Druck: Falkenstein a. a. O., S. 14, Nr. V; Faksimile: Bayer, a. a. O., Abb. 21.

^{198a} Vgl. Andreas Bauch, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt, Bd. II: Ein bayerisches Mirakelbuch aus der Karolingerzeit. Die Monheimer Walpurgis-Wunder des Priesters Wolfhard (= Eichstätter Studien NF 12), Regensburg 1979, S. 182; dazu Lex Ribuarum 61, 1: *Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum portasque apertas conscripserit* . . . ; für die Belege in den Formelsammlungen, vgl. MGH Formulae, S. 273 u. in registro s. v. Roma (S. 732), zur Sache zuletzt Gerhard Köbler, Civis und Ius Civile im deutschen Frühmittelalter, jur. Diss. Göttingen 1965, S. 10 f. u. 44, sowie Johannes Schmitt, Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit, Frankfurt a. M./Bern 1977, S. 160 ff.

¹⁹⁹ Auch im folgenden noch einige schwächere Anklänge, auf deren Vorführung verzichtet wird.

²⁰⁰ Zatschek, Benützung, S. 241–47 und 265 sowie John, Formale Beziehungen, S. 87 f. u. Blok, a. a. O., S. 47 u. 135 ff.

²⁰¹ Zatschek, a. a. O., sowie vor allem Heinrich Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (= Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungs-Band 23), Wien 1971, S. 30 ff.

²⁰² Zatschek, Benützung nennt S. 265 als jüngste Beispiele aus Werden die Jahre 834 und 841, S. 183 spricht er allerdings von 10. Jahrhundert, dazu noch Blok, bes. S. 42 ff.

²⁰³ Zur Frühgeschichte Ansbachs vgl. Hemmerle, *Germania Benedictina*, S. 36 f. und Backmund, *Kollegiatstifte*, S. 30 f.

²⁰⁴ Schmeidlers Vermutung, daß es sich bei dem Schreiber um einen der mitgeschenkten Manzipien handelt, kann ich mich nicht anschließen. Der Name ist nicht selten, vgl. Dronke, *Codex diplomaticus in registro*.

²⁰⁵ Vgl. o. S. 46 ff.

²⁰⁶ Vgl. die Zusammenstellung bei Breßlau, *Urkundenbeweis* (wie Anm. 185), S. 64, sowie etwa die Tabelle bei Blok, nach S. 24.

²⁰⁷ Dazu Breßlau, a. a. O., S. 28 ff.; Redlich, *Privaturkunden* (wie Anm. 182), S. 63 ff.; zuletzt Staab, *Untersuchungen* (wie Anm. 136), S. 137 ff.

²⁰⁸ Vgl. Johanek, *Rechtliche Funktion* (wie Anm. 5), S. 142 mit den entsprechenden Nachweisen.

²⁰⁹ Bischoff/Hofmann, *Libri Sancti Kyliani* (wie Anm. 9).

²¹⁰ *De rebus a se gestis*, in: Giraldi Cambrensis Opera, ed. J. S. Brewer (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 21,1), London 1861, S. 35.

²¹¹ Alexander III.: *Scripta vero authentica*, ca. 1167–69 = c. 2 X II, 22, vgl. Johanek, *Rechtliche Funktion*, S. 159; zu den Anschauungen über den Urkundenbeweis im Spätmittelalter: Winfried Trusen, *Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz*, in: *Recht und Schrift* (wie Anm. 5), S. 197–219.

Korrekturnachtrag:

Erst nach Abschluß der Fahnenkorrektur erschien: Ursula Lewald, *Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 43 (1979), S. 120–168. Ursula Lewald, die im Sommer dieses Jahres allzu früh verstarb, handelt in diesem Beitrag auf S. 143–153 ausführlich über Richeza und ihr Verhältnis zu Saalfeld und Würzburg.

DER BESITZ DES WILHELM VON KARSBACH

Von
Uta Krüger-Löwenstein

Johanna Reimann hat für den Bereich des Hochstifts Würzburg die Besitz- und Familiengeschichte der Ministerialen in einer Weise erforscht und erschlossen, wie dies noch für kaum ein anderes deutsches Territorium geschehen ist¹. Dennoch oder gerade weil hier eine Gesamtschau geboten wird, zeigt sich deutlicher als an den zahlreichen Einzeluntersuchungen zur Geschichte des einen oder anderen Ministerialengeschlechts die Abhängigkeit vom Zufall der Überlieferung und der in mancher Hinsicht begrenzten Aussagekraft der Quellen. Während Lehen in der Regel gut nachzuweisen sind, bleibt Allod häufig unerwähnt. Allenfalls geben Kaufverträge oder Schenkungen Auskunft über einen Teil der Habe², und nur ausnahmsweise erlaubt die Ausführlichkeit eines Erbteilungsvertrags oder Testaments einen Einblick in die tatsächlichen Besitzverhältnisse³. Aber auch in einem solchen Fall bleibt die Frage nach dem Realwert des Besitzes, seiner Hinlänglichkeit zur Deckung des Lebensunterhalts meist unbeantwortet. Natürlich lassen sich Vermutungen anstellen, Vergleiche ziehen, aber es ist sicher nicht zufällig, wenn Reimann sich mit einem Hinweis auf die ursprüngliche Wohlhabenheit der Würzburger Ministerialen begnügt⁴ und sich im folgenden auf eine Darstellung ihrer Standes- und Heiratspolitik wie ihrer Funktion in der Verwaltung beschränkt. Die zur Rechtssicherung geschaffenen mittelalterlichen Quellen schweigen zumeist über wirtschaftliche Zusammenhänge und hindern so in der Regel zuverlässige Aussagen über den Lebensstandard von Einzelnen oder Familien. Die beurkundeten Käufe und Verkäufe sagen kaum etwas über die Kaufpreisbildung, und die Annalen- und Chronikschreibung notiert eher das Außergewöhnliche als das Normale⁵. Erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts an macht sich die zunehmende Schriftlichkeit im Geschäftsverkehr bemerkbar und beginnt die Rechnungsüberlieferung so dicht zu werden, daß sich Lohn- und Preisreihen entwickeln lassen⁶. Die vergleichende Wertung nach heutigen Maßstäben bleibt jedoch auch dann schwierig, zuviele Imponderabilien sind zu berücksichtigen, zu ungenau oft die Angaben der Quellen⁷. Gilt all dies schon von den reichen Traditionen Würzburger Ämter und Spitäler oder von den Überlieferungen namhafter Familien wie etwa der Thüngen oder Eberstein⁸, so mehr noch von den wenigen erhaltenen Zeugnissen der kleinen adeligen Grundbesitzer und jener früh erloschenen Geschlechter, deren Erbe in alle Winde zerstreut wurde und deren Schriftgut kein Familienarchiv bewahrt hat.

Ein solches schon im 16. Jahrhundert ausgegangenes Geschlecht ist das der Herren von Karsbach oder Karelsbach, wie sie sich selbst nennen⁹. Sie hatten ihren Stammsitz ursprünglich im namensgebenden Karsbach¹⁰, besaßen neben Gütern dort im 15. Jahrhundert aber auch Allod sowie bickenbachische und würzburgische Lehen in Adelsberg, Eussenheim, Gambach, Gemünden, Fuchsstadt, Karlbach, Massensbuch, Mühlbach, Sachsenheim und Steinbach, um nur die wichtigsten Orte zu nennen¹¹. Es war trotz räumlicher Nähe ein verstreuter, unter die einzelnen Familienmitglieder aufgeteilter Besitz¹², der nie soweit anwuchs, daß die Familie überörtliche Bedeutung erlangt hätte. Reimann nennt sie nur einmal¹³. Erlauben die spärlichen Quellen auch keine sichere Aussage, so doch die Vermutung, daß